Nr.

angefangen: 19 13

beendigt:

NL Heimerich

Rosa Maier, Johannesburg / Südafr.

Landesamt für Wiedergutmachung, Karlsruhe

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1376

68
1376

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

den 14.10.1960

An die

Nordstern
Lebensversicherungs A.G.

Berlin-Schöneberg
Nordsternplatz

Auf Ihr Schreiben an mich vom 21.9.60 kann ich leider erst heute zurückkommen. Der Anspruch des Erben von Frau Rosa Maier stützt sich ganz offenbar auf eine Mitteilung, die Sie am 23.9.57 an das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg gerichtet haben. Diese Mitteilung hatte nach Ihrer Angabe folgenden Betreff: Vers.Nr. Aw- 1 150 466/Rosa Maier und ergab eine Entschädigung nach BEG § 128 im Betrage von DM 62.--.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Hh

Fall erneut ablegen

15.11.60

Hh

NORDSTERN

LEBENSVERSICHERUNGS·AKTIENGESELLSCHAFT

Telefon: 71 03 31
Fernschreiber: 18 3511
Bankverbindungen:
Berliner Bank AG., Depositenkasse 17,
Berlin-Schöneberg, Konto-Nr. 7173
Bank für Handel und Industrie AG.,
Berlin-Charlottenburg 2, Konto-Nr. 668 150
Postscheck-Konto: Berlin West 731
Kassenstunden: von 8 bis 14 Uhr
sonnabends bis 11 Uhr

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. Hermann Heimerich
M a n n h e i m A,2,1

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Unser Zeichen	Unsere Abteilung	Berlin-Schöneberg Nordsternplatz
			aZi.	7	21.9.1960

Betrifft:

Sehr geehrter Herr Professor Heimerich!

Frau Herta S p i e g e l , P.O. Box 7305, Johannesburg, Süd-Afrika, teilte uns am 15.9.1960 unter Aufgabe Ihrer Anschrift und Einsendung des Erbscheins mit, daß ihr nach dem Ableben Ihrer Mutter, Frau Rosa M a i e r geb. Oppenheimer, aus einer Lebensversicherung noch ein Betrag in Höhe von 62,-- DM zustehe.

Da wir ohne nähere Angaben die in Frage kommende Lebensversicherung nicht ermitteln können, wären wir Ihnen für Aufgabe der Versicherungsschein-Nummer dankbar. Sollte auch Ihnen die Nummer nicht bekannt sein, bitten wir Sie, uns unter gleichzeitiger Aufgabe des Geburtsdatums die versicherte Person dieser Versicherung zu benennen.

Hochachtungsvoll
N o r d s t e r n
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

i.A. Gemma

SPEZIAL-POST

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Dr. jur. Carl Arthur Pastor · Vorstand: Edgar Schnell (Vorsitzer) · Dr. Karl Bechstedt · Hans-Georg Brög

NORDSTERN

Kopie

Herrn H u b e r

In der Angelegenheit Rosa Maier Johannesburg habe ich von Herrn Franz Theodor Spiegel in Johannesburg das Resthonorar von

DM 48.--

durch Postanweisung bezahlt erhalten.

6.10.60

(Prof.Dr.Heimerich)

HAMBURG
22. 9 [redacted]
* PScHA d

--48-- DM -- Pf

Brinckmann, Wirtz
& Co.

(24 a) Hamburg 1

Ferdinandstr. 75
Schließfach 744-746

Konto Hamburg 2 73

betrifft: .....

.....

.....

bitte wenden!

(Verwendungszweck, Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer)

auftr. Franz Theodor Spiegel
Johannesburg/Südafrika

Prof.Dr.H.Heimerich
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 9. September 1960

Herrn
F. S p i e g e l

Johamnesburg/Südafrika
==========
P.O. Box 7305

Lieber Herr Spiegel!

Ich danke Ihnen für Ihren Brief vom 1. September 1960.

In der Anlage übersende ich Ihnen den Erbschein nach Frau Rosa Maier geb. Oppenheimer, den ich heute auf meine Veranlassung hin von der Deutschen Bank in Mannheim zurückerhalten habe. Sie können nun den Anspruch Ihrer Frau Gemahlin gegen die Nordstern A.G. geltend machen.

Durch die weitere Behandlung der Angelegenheit Ihrer verstorbenen Frau Schwiegermutter in Baden-Baden sind bei mir noch DM 48.-- Kosten erwachsen. Wenn Sie mir von dem Guthaben Ihrer Frau bei der Deutschen Bank in Mannheim diese DM 48.-- überweisen lassen, dann verbleibt Ihnen von dem Guthaben noch der Restbetrag von DM 250.--.

Ich freue mich sehr, daß es Ihnen und Ihrer Familie gut geht. Hoffentlich gilt dies auch für Ihre Geschwister in Holland und in den Vereinigten Staaten. Gerade liegt vor mir die kleine Gedächtnisschrift für Ihren Vater Wilhelm Spiegel, in der die Reden abgedruckt sind, die an seinem Grabe gehalten wurden. Ich habe diese Reden nochmals gelesen, weil ich gerade meine Kieler Erinnerungen niederschreibe, in denen Ihr Vater eine wesentliche Rolle spielt. Mit wenigen Menschen habe ich mich so befreundet gefühlt wie mit ihm. Sein Name wird auch in Kiel nicht vergessen werden.

Die politischen Verhältnisse sind jetzt überall wieder so unruhig geworden, daß die schweren Probleme, die Südafrika belasten, fast

Die politischen Verhältnisse sind jetzt insofern wieder so günstig
wie möglich. Remington, das die geschweren Propplane, die Singsiriks petroleum, fast
Gestern wie mit ihm. gern Name mit noch in Kiel nicht vergessen
Rolle abtelt. Mit wenigen Kenzeichen usw. ich mich so peinlichst
Einmarschieren wiedergeschrieben, in denen Ihr Arzt eine wesentliche
usw. gross Kegen nochmals Getreten. Wem ich Sorge meine Kinder
den abgedruckt sind, die an seinen Grabe Beistand wurden. Ich
gesundheitlich tut Ihnen Arzt MILDEM spricht, in der sie be-
in den Verehrten Staaten. Sorge Tier vor mir als Kleine Ge-
Rottenflich Gift gibt auch tut Ihre Gesundheit in Hölle und
Ich freue mich sehr, das es Ihnen und Ihrer Familie gut geht.

DM 525.--.
gann verpflegt Ihnen von der Gutsleben noch bei Rosspferde von
der Deutschen Bank in Mannheim diese DM 84.-- abzuweisen lassen.
Kosten erwachsen. Wenn die mir von den Gutsleben Ihrer Frau bei
nen Ihrer Schwiegermutter in Baden-Baden sind bei mir noch DM 84.--
Dankt die weitere Behandlung des Augenleidens Ihrer verstorbe-
A.C. Beileid machen.
können nun der Anderen Ihrer Kinder sind genügt die Vorgehen
von der Deutschen Bank in Mannheim ausgeschrieben habe. Sie
Meier Rep. Obermeister, den ich heute bei meine Verwandte mit
in der Anlage spendierge ich Ihnen den Empfehlen noch Ihre Rose

Ich denke Ihnen und Ihren Brief von 1. September 1950.

Lieber Herr Obriegel!

P.O. Box 1205

Rechtsanwalt

Dipl.-Ing. E. Heinrich

Mannheim, den 5. September 1950

ein wenig zurückzutreten scheinen. Auch in dem Wirtschaftswunderland der deutschen Bundesrepublik scheinen sehr ernste Ereignisse bevorzustehen. Die Menschen werden leider nicht vernünftiger und können offenbar nicht im Frieden miteinander leben.

Mit allen guten Wünschen und freundlichen Grüssen verbleibe ich

Ihr

DEUTSCHE BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

FILIALE MANNHEIM

FERNSPRECHER: Sammelnummer 58021
FERNSCHREIBER: 04-62331 Allgemein
04-62332 Börse
04-62334 Devisen
DRAHTANSCHRIFT: deutschbank
POSTSCHECKKONTEN: Karlsruhe (Baden) 3300
Ludwigshafen (Rh) 5200
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Mannheim 52/7
POSTSCHLIESSFACH A 7

MANNHEIM P 7, 11-15

Herrn Professor
Dr.Dr.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1

Bei Beantwortung bitte angeben	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	
Rechtsabt.Lo/D.			8. September 1960

Betr.: Nachlaß Frau Rosa Maier, Johannesburg

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Ihrem heutigen telefonischen Auftrag zufolge geben wir Ihnen die uns unterm 29.6.1960 freundlicherweise überlassene Erb - scheinsausfertigung des Notariats I Baden-Baden vom 11.6.60 in der Anlage zu unserer Entlastung wieder zurück, nachdem wir uns eine Fotokopie für unsere Akten angefertigt haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
D E U T S C H E B A N K A G
Filiale Mannheim

Einlage
104

EHRENVORSITZENDER: Oswald Rösler · AUFSICHTSRATSVORSITZER: Erich Bechtolf
VORSTAND: Hermann J. Abs · Dr Hans Feith · Fritz Gröning · Manfred O. von Hauenschild · Dr Hans Janberg · Dr Karl Klasen
Heinz Osterwind · Dr Walter Tron · Franz Heinrich Ulrich · Dr Wilhelm Vallenthin

Johannesburg,den 1.September 1960.

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Meine Frau wurde von der Deutschen Bank, Mannheim benachrichtigt, dass Sie freundlicherweise den Erbschein nach Rosa Maier dort eingereicht haben, und dass sie daraufhin jettz ueber das Guthaben von DM 298.00 verfuegen kann.

Sie teilten mir seinerzeit mit, dass bei der Lebensversicherungs A.G. "Nordstern, Berlin-Schoeneberg, noch ein Restbetrga von ungefaehr DM 62.00 zugunsten der Erben von Frau Rosa Maier vorhanden ist. Falls Sie mir eine Ausfertigung des Erbscheins zugehen lassen koennen, werde ich von hier aus an die Nordstern A.G. schreiben.

Bitte lassen Sie mich wissen, was Ihre Auslagen und Gebuehren in dieser Sache sind, sodass ich die Bank mit der Zahlung beauftragen kann.

Persoenlich geht es uns nach wie vor gut. Die politische Lage ist im wesentlichen so wie ich Sie Ihnen vor einem Jahre in meinem Brief vom 12.7.59 kurz schilderte. Es bleibt einem nicht viel anderes uebrig als seinen taeglichen Berufspflichten nachzugehen und auf eine vernuenftige Loesung der Rassenfrage zu hoffen.

Mit besten Gruessen an Sie und Ihre Gattin

verbleibe ich Ihr

Hans Hirsch

8.9.60.
Tel. mit Herrn
Spl. von Deutscher Bank
Er will veranlassen, daß
ich den Erbschein wieder
erhalte.
Hh

Sny hier oop—To open cut here

LUGPOS AIR MAIL PAR AVION

LUGBRIEF
AIR LETTER
AÉROGRAMME

Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr.

H.Heimerich

MANNHEIM A 2, 1

Germany

DAAR MAG NIKS BY 'N LUGBRIEF INGESLUIT WORD NIE; AS ENIGIETS WEL INGESLUIT WORD, SAL DIE BRIEF BEBOET OF PER LANDPOS AANGESTUUR WORD.

Addisionele posseels moet op hierdie vorm geplak word indien dit na sekere bestemmings in die buiteland geadresseer word. Vra by die poskantoortoonbank.

AN AIR LETTER SHOULD NOT CONTAIN ANY ENCLOSURE; IF IT DOES IT WILL BE SURCHARGED OR SENT BY SURFACE MAIL.

Additional postage stamps must be affixed to this form if it is addressed to certain destinations abroad. Ask at the post office counter.

EERSTE VOU—FIRST FOLD

TWEEDE VOU—SECOND FOLD

NAAM EN ADRES VAN AFSENDER
SENDER'S NAME AND ADDRESS

F.Spiegel

P.O.Box 7305

Johannesburg.

DEUTSCHE BANK

FILIALE MANNHEIM

AKTIENGESELLSCHAFT

FERNSPRECHER: Sammelnummer 58021
FERNSCHREIBER: 04-62331 Allgemein
04-62332 Börse
04-62334 Devisen
DRAHTANSCHRIFT: deutschbank
POSTSCHECKKONTEN: Karlsruhe (Baden) 3300
Ludwigshafen (Rh) 5200
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Mannheim 52/7
POSTSCHLIESSFACH A 7

MANNHEIM P 7, 11-15

Herrn Professor
Dr.Dr.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1

Bei Beantwortung bitte angeben | Ihre Nachricht vom | Ihre Zeichen

Rechtsabt.Schl/D.	29.6.60		1. Juli 1960

Betr.: Nachlaß Frau Rosa Maier, Johannesburg

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 29.6.1960 und haben mit Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Frau Rosa Maier, Johannesburg, am 2.4.1958 verstorben ist.

Den uns übersandten Erbschein des Notariats I Baden-Baden vom 11.6.1960 haben wir dankend zu unseren Unterlagen genommen. In Kürze werden wir uns mit Frau Johanna Spiegel, Johannesburg, wegen der Verfügung über die bei uns deponierten Nachlaßwerte in Verbindung setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DEUTSCHE BANK AG
Filiale Mannheim

AUFSICHTSRATSVORSITZER: Oswald Rösler
VORSTAND: Hermann J. Abs • Dr Hans Feith • Fritz Gröning • Manfred Oheimb von Hauenschild • Dr Hans Janberg
Dr Karl Klasen • Heinz Osterwind • Dr Clemens Plassmann • Dr Walter Tron • Franz Heinrich Ulrich • Dr Wilhelm Vallenthin

Allg. 368

den 29.6.1960

An die
Deutsche Bamk A.G.
- Rechtsabteilung -

M a n n h e i m
Am Wasserturm

Sehr geehrte Herren !

Sie führen ein Ausländer DM-Konto 54 256 Rosa Maier, Johannesburg, auf dem sich nach Mitteilung Ihrer Kunden-Abteilung noch ein Guthaben für Rosa Maier befindet.

Rosa Maier ist nun am 2. April 1958 in Johannesburg gestorben und von ihrer Tochter Herta Johanna Spiegel geb. Maier, wohnhaft 54a Garden Road, Orchards, Johannesburg/Südafrika, beerbt worden. Vom Notariat I Baden-Baden als Nachlassgericht wurde der beiliegende Erbschein vom 11.6.60 ausgestellt.

Ich bitte Sie, diesen Erbschein entgegen zu nehmen und Frau Herta Johanna Spiegel zu verständigen, damit sie jetzt als Erbin verfügen kann.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!

1 Anlage

den 25. Mai 1960

Schm./Me.

An das

Notariat I
als Nachlassgericht

Baden - Baden
==========

Betr.: A.Z. I H 329/60
Nachlass der Rosa Maier geb. Oppenheimer

Auf Ihr Schreiben vom 11.5.60 teile ich Ihnen mit, daß nach Auskunft des Standesamts Rastatt eine Eheschließung zwischen Simon Maier und Rosa Oppenheimer in Rastatt nicht beurkundet ist.

Für RA. Prof. Dr. Heimerich

Dr. O t t o Rechtsanwalt

ZZZ Z

PROFESSOR Dr. Dr. h. c.
HERMANN HEIMERICH
RECHTSANWALT
bei den Landgerichten Mannheim und Heidelberg und beim Oberlandesgericht Karlsruhe

MANNHEIM, den 20.5.1960

Büro: A 2, 1 (Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank) Telefon: 26694 und 26685

Schm/Me.

An das
Standesamt

Rastatt /Baden

Standesamt
Eing. 23. MAI 1960
RASTATT

Ich bitte um Ausstellung einer Heiratsurkunde für Simon Maier und Rosa Maier geborene Oppenheimer, geboren am 8.5.1883, die im Jahre 1906 in Rastatt die Ehe geschlossen haben. Ich darf Sie bitten, diese für ein Wiedergutmachungsverfahren benötigte Urkunde an das Notariat I Baden-Baden A.Z. I H 329/60 zu übersenden.

Für RA. Prof.Dr. Heimerich

Dr. O t t o Rechtsanwalt

Rastatt, den 23. Mai 1960.

Urschriftlich zurück. mit dem Vermerk, daß vorstehende Eheschließung nicht in Rastatt beurkundet ist.

Der Standesbeamte:

Dürk

den 20.5.1960

Schm./Me.

An das

Notariat I
als Nachlassgericht

Baden - Baden

Betr.: A.Z. I H 329/60
Nachlass der Rosa Maier geb. Oppenheimer

Auf Ihr Schreiben vom 11.5.60 habe ich die Heiratsurkunde beim Standesamt Rastatt beantragt und gebeten, diese Ihnen direkt zuzusenden.
Zu Satz 2 Ihres Schreibens vom 4.4.60 teile ich mit, daß der Erbschein für ein Wiedergutmachungsverfahren benötigt wird.

Für RA. Prof.Dr.Heimerich

Dr. O t t o Rechtsanwalt

den 20.5.1960

Schm/Me.

An das
Standesamt

Rastatt /Baden

Ich bitte um Ausstellung einer Heiratsurkunde für Simon Maier und Rosa Maier geborene Oppenheimer, geboren am 8.5.1883, die im Jahre 1906 in Rastatt die Ehe geschlossen haben. Ich darf Sie bitten, diese für ein Wiedergutmachungsverfahren benötigte Urkunde an das Notariat I Baden-Baden A.Z. I H 329/60 zu übersenden.

Für RA. Prof.Dr. Heimerich

Dr. O t t o Rechtsanwalt

Notariat I
als Nachlassgericht
I H 329/60

Baden-Baden, den 11. Mai 1960
Nachlass der Rosa Maier geb.Oppenheimer, Baden-Baden,
+ 2.4.1958

Nachden Angaben im Erbscheinsantrag haben Simon Maier und Rosa Oppenheimer im Jahre 1906 in Rastatt die Ehe geschlossen. Wir bitten um Beschaffung der Heiratsurkunde.
Ferner bitten wir noch um Beantwortung von Satz 2 unseres Schreibens vom 4.4.1960.

gez. Pfisterer
Ausgefertigt: Die Geschäftsstelle

NOTARIAT I BADEN-BADEN

Herrn
Prof.Dr.Dr.Hermann Heimrich
Rechtsanwalt
Mannheim

den 9. Mai 1960

An das
Notariat I
als Nachlassgericht

Baden - Baden

Betr.: den Nachlass der Rosa Maier geb. Oppenheimer
früher in Baden-Baden
Ihr Zeichen - I H 329/60 -

Auf Ihr Schreiben vom 4.4. teile ich Ihnen mit, daß ich die Heiratsurkunde der verstorbenen Frau Rosa Maier nicht besitze. Bei meinen Akten befindet sich nur noch der beiliegende Staatsangehörigkeitsausweis vom 6.12.1922. Vielleicht genügt Ihnen dieser Staatsangehörigkeitsausweis. Wahrscheinlich dürfte es einige Schwierigkeiten machen, eine Heiratsurkunde zu beschaffen. Aus meinen Akten kann ich feststellen, daß Frau Rosa Maier am 8. Mai 1883 in Hoffenheim in Baden geboren ist als Tochter der jüdischen Eheleute Isac und Frau Karoline geborene Karlsruher. Frau Rosa Maier hat dann seit 1923 in Karlsruhe, Herrenstrasse 16, ein Schuhgeschäft betrieben. Ihr letzter inländischer Wohnsitz war Baden-Baden, Rheinstrasse 91; 1937 ist sie nach Südafrika ausgewandert. Wann und wo sie geheiratet hat, kann ich aus meinen Akten nicht entnehmen. Frau Rosa Maier hatte eine einzige Tochter die Medizinstudentin war und nach ihrer Ausbildung Herrn Franz Spiegel in Johannesburg geheiratet hat.

Rechtsanwalt

Notariat I
als Nachlassgericht

- I H 329 / 60 -

Baden-Baden, den 4. April 1960.

Nachlaß Rosa M a i e r geb.Oppenheimer
früher in Baden-Baden.

Zum Erbscheinsantrag auf Ableben der obengenannten Erblasserin bitten wirnoch um Übersendung deren Heiratsurkunde. Ferner bitten wir um Mitteilung, ob es sich um einen Erbschein für ein Wiedergutmachungsverfahren handelt.Falls dies nicht zutrifft, bitten wir uns den Wert des im Inland gelegenen Vermögens mitzuteilen.

gez:Pfisterer
Ausgefertigt.
Die Geschäftsstelle:
Stehl

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.H.Heimerich
Mannheim

NOTARIAT BADEN-BADEN

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 20.Febr.1960
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923
Sprechzeit: Nur Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr

EF 9295 - V B 3/181

Az. .....
bei Antwort bitte angeben

Bescheid

In der Entschädigungssache der

Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb.8.5.1883,
wohnhaft in Johannesburg/Südafrika,
54a Garden Road, Orchards,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c.
Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Schadens an Vermögen,
hier: Verlust der Außenstände,
hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

entschieden:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

Auf den Bescheid vom 25.9.1959 wird Bezug genommen (AS.171). Weiterhin begehrt die Antragstellerin Entschädigung für den Verlust von Geschäftsaußenständen. Sie trägt vor, aus Verfolgungsgründen habe sie es nicht mehr wagen können, die Außenstände in Höhe von 2.000 RM einzutreiben. Allein eine Frau Taube, welche in der Nähe von Durlach wohnte, habe von ihr Schuhe zum Wiederverkauf für 1.500 RM erhalten und sich geweigert, diesen Betrag zu bezahlen (AS.9).

Für diese Verluste wird Entschädigung begehrt (AS.3,9).

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.
Dr.h.c.
Heimerich

Mannheim
A 2,1

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Antragstellerin wurde am 5. Oktober und18. Dezember 1959, zuletzt unter Fristsetzung bis zum 1. Februar 1960, aufgefordert,

den Vortrag unter Beweis zu stellen und insbesondere die Anschrift der Frau Taube anzugeben. Dieser Auflage ist sie nicht nachgekommen. Hierdurch hat die Antragstellerin die ihr obliegende Mitwirkungspflicht verletzt (Blessin-Wilden, 2. Aufl. Kommentar zum BEG, § 176 Anm. 4). Da der Entschädigungsbehörde eine Aufklärung des Sachverhalts ohne die Mitwirkung der Antragstellerin nicht möglich ist, muß ihr Entschädigungsbegehren nach Ablauf der gesetzten Frist zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 Abs. 1 und 2 BEG.

B e l e h r u n g

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von s e c h s Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muß die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Im Auftrag
gez. Lietsche

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Ausgefertigt:
Freiburg i.Br., den 26. Feb. 1960

Just.-Angest.

Mehrfertigung für Bevollmächtigte

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

20.Febr.1960

EP 9295 - V B 3/181

Bescheid

In der Entschädigungssache der

Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb.8.5.1883,
wohnhaft in Johannesburg/Südafrika,
54a Garden Road, Orchards,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.h.c.
Heimerich, Mannheim, A 2, 1

wegen Schadens an Vermögen,
hier: Verlust der Außenstände,

hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

entschieden:

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

Begründung

Auf den Bescheid vom 25.9.1959 wird Bezug genommen (AS.171). Weiterhin begehrt die Antragstellerin Entschädigung für den Verlust von Geschäftsaußenständen. Sie trägt vor, aus Verfolgungsgründen habe sie es nicht mehr wagen können, die Außenstände in Höhe von 2.000 RM einzutreiben. Allein eine Frau Taube, welche in der Nähe von Durlach wohnte, habe von ihr Schuhe zum Wiederverkauf für 1.500 RM erhalten und sich geweigert, diesen Betrag zu bezahlen (AS.9).

Für diese Verluste wird Entschädigung begehrt (AS.3,9).

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Die Antragstellerin wurde am 5. Oktober und 18. Dezember 1959, zuletzt unter Fristsetzung bis zum 1. Februar 1960, aufgefordert,

den Vortrag unter Beweis zu stellen und insbesondere die Anschrift der Frau Taube anzugeben. Dieser Auflage ist sie nicht nachgekommen. Hierdurch hat die Antragstellerin die ihr obliegende Mitwirkungspflicht verletzt (Blessin-Wilden, 2. Aufl. Kommentar zum BEG, § 176 Anm. 4). Da der Entschädigungsbehörde eine Aufklärung des Sachverhalts ohne die Mitwirkung der Antragstellerin nicht möglich ist, muß ihr Entschädigungsbegehren nach Ablauf der gesetzten Frist zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 Abs. 1 und 2 BEG.

Belehrung

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von s e c h s Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muß die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben sein.

In Auftrag
gez. Lietsche

Ausgefertigt:
Freiburg i.Br., den 26. Feb. 1960

Just.-Angest.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG · FREIBURG ·

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1959
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923

EF 9295 - VB3/179-

Az. .....
bei Antwort bitte angeben

Herrn

Rechtsanwalt
Professor Dr. Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Betr.: Entschädigungssache Rosa Maier
Bezug: Unser Schreiben vom 5.1o.1959

Wir erinnern an die Erledigung unseres Bezugsschreibens bis zum 1.2.196o. Danach werden wir nach Aktenlage entscheiden.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Beglaubigt
Kramm
Just.-Angest.

Im Auftrag
gez. Lietsche

Johannesburg, den 7.Dezember 1959

Lieber Herr Dr. Heimerich !

Besten Dank für Ihren Brief vom 15. Oktober 1959 mit Anlagen. Leider ist es nicht mehr möglich weitere Beweismittel beizubringen und es bleibt nichts anderes übrig als eine Entscheidung auf Grund der verliegenden Angaben abzuwarten.
Meine Frau ist als einziges Kind Alleinerbin von Rosa Maier. Ich habe durch Herrn Rechtsanwalt K.Steinberg, Johannesburg , einen Erbschein beantragt und gebeten, dieses Dokument direkt an Ihre Addresse zu senden. Die Deutsche Bank, Mannheim, hat bestätigt,dass DM 300,-- für Frau Rosa Maier eingegangen sind. Ausserdem kann jetzt auch mit hilfe des Erbscheins der Lebensversicherungsbetrag von DM 62,-- , den Sie in Ihrem Schreiben vom 2.September 1958 erwähnten, geltend gemacht werden.
Ich nehme an, dass bis zur endgültigen Abwicklung der Entschädigungsansprüche von Frau Rosa Maier das Konto bei der Deutschen Bank aufrechterhalten werden muss, aber nach Erhalt des Erbscheins ist meine Frau Herta Spiegel, geb. Maier verfügungsberechtigt. Bitte seien Sie so gut die Bank dementsprechend zu verständigen.

Ich hoffe dass es Ihnen und Ihrer Gattin gut geht und kann dasselbe von meinen Geschwistern und mit berichten.

Mit den besten Wünschen zum Weihnachtsfeste und zum Neuen Jahre verbleibe ich mit herzlichen Grüssen

Ihr ergebener

Franz Spiegel

PAR AVION — LUGPOS — AIR MAIL

AEROGRAMME
LUGBRIEF
AIR LETTER

Herrn Prof. Dr. Heimerich

MANNHEIM

A 2, 1.

GERMANY

AS ENIGIETS INGESLUIT WORD, SAL HIERDIE BRIEF PER GEWONE POS GESTUUR WORD

Bykomende posseëls moet op hierdie vorm geplak word indien dit na 'n bestemming in die Amerikas, Australasië of die Verre Ooste geadresseer word. Vra by die poskantoortoonbank.

IF ANYTHING IS ENCLOSED THIS LETTER WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

Additional postage must be affixed to this form if it is addressed to a destination in the Americas, Australasia or the Far East. Ask at the post office counter.

EERSTE VOU—FIRST FOLD

TWEEDE VOU—SECOND FOLD

NAAM EN ADRES VAN AFSENDER
SENDER'S NAME AND ADDRESS

F.Spiegel

P.O.Box 7305

Johannesburg

DEUTSCHE BANK
FILIALE MANNHEIM

AKTIENGESELLSCHAFT

FERNSPRECHER: Sammelnummer 58021
FERNSCHREIBER: 04-62331 Allgemein
04-62332 Börse
04-62334 Devisen
DRAHTANSCHRIFT: deutschbank
POSTSCHECKKONTEN: Karlsruhe (Baden) 3300
Ludwigshafen (Rh) 5200
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Mannheim 52/7
POSTSCHLIESSFACH A 7

Herrn Rechtsanwalt

Prof. Dr. Dr. hc Hermann Heimerich

Mannheim

A 2. 1

Bei Beantwortung bitte angeben	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	MANNHEIM, P 7, 11-15
Kundenabt. Hd/boh			19. Okt. 1959

Betr.: Ausländer DM-Konto 54256 Rosa Maier, Johannesburg

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass von dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Karlsruhe

DM 300,--

als Wiedergutmachungszahlung für das obengenannte Konto überwiesen worden sind. Von dem Eingang haben wir unseren Kunden durch Tagesauszug verständigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DEUTSCHE BANK AG
Filiale Mannheim

517

AUFSICHTSRATSVORSITZER: Oswald Rösler
VORSTAND: Hermann J. Abs · Dr. Hans Feith · Fritz Gröning · Manfred Oheimb von Hauenschild · Dr. Hans Janberg
Dr. Karl Klasen · Heinz Osterwind · Dr Clemens Plassmann · Dr. Walter Tron · Franz Heinrich Ulrich · Dr. Wilhelm Vallenthin

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 15.Oktober 1959

Luftpost

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305

Johannesburg/Südafrika

Lieber Herr Spiegel!

Ich komme erst heute auf Ihren Brief an mich vom 12.Juli ds.Jrs. zurück. Es tut mir sehr leid, dass Ihre Frau Schwiegermutter im April dieses Jahres verstorben ist, aber bei dem vorgerückten Lebensalter von Frau Rosa Maier war wohl mit einem solchen Schicksal zu rechnen.

Mittlerweile habe ich von dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg den in Abschrift beiliegenden weiteren Teilbescheid vom 25.9.1959 erhalten. Durch diesen Bescheid wurde Frau Maier noch eine Entschädigung von DM 300,-- bewilligt, aber weitergehende Ansprüche abgewiesen. Ich nehme an, dass Sie nicht beabsichtigen, gegen diesen Bescheid Klage zu erheben. Ist Ihnen etwa ein Bescheid der Deutschen Bank in Mannheim über den Eingang dieses Betrages von DM 300,-- auf dem liberalisierten Kapital-Konto für Frau Rosa Maier zugegangen? Wenn dies nicht der Fall ist, dann würde ich mich an das Landesamt für die Wiedergutmachung wegen der Auszahlung des Betrages von DM 300,-- an die Erben von Frau Rosa Maier wenden. Wer sind diese Erben? Voraussichtlich wird das Landesamt für die Wiedergutmachung eine beglaubigte Abschrift des Erbscheines verlangen.

Nun ist noch in den letzten Tagen das abschriftlich beiliegende Schreiben des Landesamtes für die Wiedergutmachung vom 5.10.1959 bei mir eingegangen. Es handelt sich also jetzt noch um die Entschädigung für den Verlust von Aussenständen, die Frau Rosa Maier besass. Ein Beweis wird heute schwer zu führen sein, aber vielleicht könnte von Ihnen aus den Papieren von Frau Rosa Maier doch die Anschrift von Frau Taube festgestellt werden.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und grüsse Sie alle herzlich.

Es dürfte Sie noch interessieren, dass ich vor einigen Wochen in Kiel gewesen bin, das wirklich wunderschön wieder aufgebaut worden ist. Es sind dort nach dem Zusammenbruch sehr tüchtige Leute am Werk gewesen. Der Name Ihres Vaters ist in Kiel unvergessen geblieben.

Ihr

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 5.1o.1959
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 3 19 23

Az. EF 9295 -V B/173-
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof. Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Entschä,igungssache Rosa Maier geb. Oppenheimer

Die Antragstellerin begehrt Entschädigung für den Verlust von Aussenständen in Höhe von rund 2.ooo RM. Allein eine Frau Taube, die in der Nähe von Durlach wohnte, schulde ihr hiervon 1.5oo RM. Diese habe Schuhe zum Wiederverkauf erhalten und sich nach Auflösung des Geschäfts geweigert, den geschuldeten Betrag zurückzuzahlen.

Wir bitten, den Antrag nach Möglichkeit unter Beweis zu stellen. Insbesondere bitten wir um die Anschrift der Frau Taube.

Im Auftrag
gez.: Langensiepen

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Beglaubigt:
Just.Angest.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 25. 9.1959
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923

Az. EF 9295-VB/171-
bei Antwort bitte angeben

Teil-Bescheid

In der Entschädigungssache der

Rosa Maier geb. Oppenheimer,
geb. 8.5.1883, wohnhaft in Johannesburg/Südafrika, 54 a, Garden Road, Orchards,

- Antragstellerin -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr.h.c.Heimerich, Mannheim, A. 2, 1

wegen Schadens an Vermögen
hier: Verschleuderungsschaden
hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

entschieden:

1. Die Antragstellerin hat gegen das Land Baden-Württemberg Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 300 DM.
2. Ausgezahlt werden 300 DM an die Antragstellerin nach Massgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen nach Zustellung des Bescheides.
3. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

Herrn RA.
Pr[illegible].Dr.h.c.
Heimerich
Mannheim A.2,1
Nuitsstr. 3

Begründung

Auf den Bescheid vom 29.8.1958 wird Bezug genommen (AS. 151). Weiterhin begehrt die Antragstellerin Entschädigung für die Verschleuderung des Warenlagers und der Geschäftseinrichtung in Höhe von 2.500 RM und für die Verschleuderung ihrer Wohnungseinrichtung nebst Hausrat in Höhe von 5.000 RM (AS.9/11). Sie trägt vor, Ende 1933 sei sie unter dem Einfluss der gegen die jüdischen Geschäfte gerichteten Boykottmassnahmen gezwungen gewesen, ihr Schuhwarengeschäft aufzugeben, da die vorwiegend aus Beamtenfamilien bestehende Kundschaft nicht mehr bei ihr einkaufen durfte. Das Warenlager habe sie unter

./.

dem Einkaufspreis abgeben müssen. Ferner trägt sie vor, in Karlsruhe eine Fünfzimmerwohnung mit Küche und Bad bewohnt zu haben. Als sie am 1.3.1934 zu ihrer Cousine nach Baden - Baden verzogen sei, habe sie ihre gesamte Wohnungseinrichtung nach Baden-Baden verbracht. Vor ihrer im Februar 1937 erfolgten Auswanderung nach Südafrika, habe sie alles verschleudert und nur einen geringen Erlös erzielt (AS.9/11).

Unter Würdigung aller Umstände wird gemäss § 176 Abs. 2 BEG als erwiesen angesehen, dass die Antragstellerin gezwungen war, ihr Geschäft aufzugeben und das Warenlager auszuverkaufen. Jedoch kann dem Vortrag nicht gefolgt werden, dass der hierdurch entstandene Schaden 2.000 RM betragen habe. Im Hinblick auf den Umfang des Geschäfts wird der durch die Verschleu - derung des Warenlagers und der Geschäftseinrichtung entstandene Schaden gemäss § 191 Abs. 2 BEG i.V.m. § 287 ZPO auf 1.500 RM geschätzt. Hieraus ergibt sich nach §§ 56, 11 BEG ein Anspruch von 300 DM.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass die Antragstellerin ihre gesamte aus fünf Zimmern bestehende Wohnungseinrichtung nach Baden-Baden mitgenommen hat (AS.65). Dort hat sie aber nur zwei Zimmer und Küche bewohnt (AS.67). Es konnte nicht geklärt werden, ob und gegebenenfalls an wen sie die durch den Umzug nach Baden-Baden reduzierte und später durch die Auswanderung völlig aufgegebene Wohnungseinrichtung zu Schleuderpreisen verkauft hat. Trotz zweimaliger Aufforderung hat die Antrag - stellerin auch zu einer Aufklärung nicht beigetragen. Es kann daher nicht als erwiesen angesehen werden, dass der von ihr behauptete Schaden eingetreten ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 Abs. 1 u. 2 BEG.

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von s e c h s Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muss die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Ausgefertigt
Freiburg/Br., d. 1. Okt. 1959
Just.Angest.

Im Auftrag
gez. Lietsche

Johannesburg, den 12. July 195

Lieber Herr Dr. Heimerich !

Vielen Dank für Ihren Brief vom 3. Juli 1959. Zunächst muss ich Ihnen erklären, dass ich Ihren Brief vom 10. September 1958 nicht erhalten habe. Da aber meine Schwiegermutter im April vorigen Jahres verstorben ist, kann ich Ihnen leider keine weiteren Nachweise oder Auskünfte beschaffen. Ich habe eigentlich die ganze Entschädigungssache nach der Auszahlung des Hauptanspruches als erledigt angesehen und bitte Sie, die Sache ihren lauf nehmen zu lassen. Wenn das Entschädugungsamt auf Grund der vorliegenden Unterlagen weitere Ansprüche ablehnt, beabsichtige ich nicht etwas dagegen zu unternehmen.

Persönlich geht es uns gesundheitlich und beruflich gut. Meine Tochter wird im December 1960 ihr Matriculation Exaination, was unserem Abiturium entspricht, absolvieren und dann studieren: ob es Kinderärztin oder Tierärztin werden wird, oder Sozial - Fürsorgerin steht noch zur Discussion. Was die politische Lage hier im Lande anbetrifft, so ist es eine Frage, wie lange die 3 Millionen Weissen mit Hilfe der wirtschaftlichen, finanziellen, militärischen und polzeilichen Machtmitteln die 9 Millionen Farbigen in der gegenwärtigen Lage von zweitklassigen Proletariern werden halten können. Auf lange Sicht ist das unmöglich, für 20 bis 40 Jahre ist es durchaus denkbar. Da es aber kaum ein Land in der Welt gibt in dem man in R

und Sicherheit der Zukunft entgegensehen kann, versuchen wir optimistisch zu bleiben ; an den Sieg von Vernunft und Recht zu glauben und die Lösung der Zukunftsprobleme zukünftigen Generationen zu überlasse. Meinen Geschwistern geht es auch nach wie vor nach Wunsch. Mit besten Grussen an Ihre Gattin und Sie verbleibe ich Ihr

Franz Spiegel

AIR MAIL

PAR AVION

AÉROGRAMME
LUGBRIEF
AIR LETTER

DIE WONDER VAN SUID-AFRIKA
THE WONDER OF SOUTH AFRICA
POSTAGE 6d

JOHANNESBURG
17.30
14-VII
1959

Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr.
H.Heimerich
MANNHEIM A 2,1
GERMANY

AS ENIGIETS INGESLUIT WORD, SAL HIERDIE BRIEF PER GEWONE POS GESTUUR WORD

Bykomende posseëls moet op hierdie vorm geplak word indien dit na 'n bestemming in die Amerikas, Australasië of die Verre Ooste geadresseer word. Vra by die poskantoortoonbank.

IF ANYTHING IS ENCLOSED THIS LETTER WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

Additional postage must be affixed to this form if it is addressed to a destination in the Americas, Australasia or the Far East. Ask at the post office counter.

NAAM EN ADRES VAN AFSENDER
SENDER'S NAME AND ADDRESS

F.Spiegel
P.O.Box 7305
Johannesburg

EERSTE VOU – FIRST FOLD

TWEEDE VOU – SECOND FOLD

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 3.Juli 1959

L u f t p o s t

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel!

Die Entschädigungssache Ihrer Schwiegermutter, Frau Rosa Maier, schwebt immer noch beim Landesamt für die Wiedergutmachung. Ich hatte Ihnen in dieser Sache zuletzt am 10.September 1958 geschrieben und hatte Ihnen empfohlen, gegen den Bescheid des Landesamtes, mit dem eine Entschädigung für den Verlust des Firmenwertes abgelehnt wird, kein Rechtsmittel einzulegen. Da Sie nicht geantwortet haben, habe ich natürlich weitere Schritte unterlassen.

Nun handelt es sich noch um die Entschädigung der Verluste, die bei Ihrer Frau Schwiegermutter durch die Verschleuderung des Warenlagers und des Mobiliars entstanden sind. In dieser Sache behauptet das Landesamt für die Wiedergutmachung, mir bereits am 29.8.1958 folgende Nachricht gegeben zu haben:

> "Der Antrag auf Entschädigung für Verluste an Eigentum und Vermögen soll abschliessend bearbeitet werden. Die von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen wegen Verschleuderung des Schuhwarenlagers und der Wohnungseinrichtung sind bisher negativ verlaufen. Wir bitten daher, die Antragstellerin zu befragen, ob sie irgendwelche Hinweise für die Beschaffung von Nachweisen über die vorgetragenen Verluste geben kann".

Einen sdchen Brief habe ich aber vom Landesamt nie erhalten.

Ich bin auf diese Sache erst aufmerksam geworden, als mir das

Landesamt zur Beantwortung dieses Schreibens bis zum 15.7.1959 eine Frist setzte, die es jetzt bis zum 15.8.1959 verlängert hat.

Bitte, teilen Sie mir mit, ob ich noch etwas unternehmen soll. Kann ein Nachweis für die Verschleuderung des Schuhwarenlagers und der Wohnungseinrichtung geführt werden? Wer könnte als Zeuge dafür benannt werden? Ist Ihre Frau Schwiegermutter in der Lage, Einzelheiten anzugeben? Bitte, geben Sie mir möglichst bald Bescheid, damit ich die mir vom Landesamt bis 15.8.1959 gesetzte Frist einhalten kann.

Ich würde mich auch sehr dafür interessieren, wie es Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Geschwistern geht.

Mit freundlichen Grüssen verbleibe ich

Ihr

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 24. Juni 1959
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923

EF 9295 - VB/169

Az. .....
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof.Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
- Rechtsanwalt -
M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Entschädigungssache Rosa M a i e r geb. Oppenheimer

Bezug: Ihr Schreiben vom 22.6.1956.

Unser Schreiben vom 5.6.1959 bezog sich nicht auf den Bescheid vom 29.8.1958 -EF 9295-VB/147- sondern auf das Schreiben vom gleichen Tage -EF 9295-VB/149-. Dieses lautete wie folgt:

"Der Antrag auf Entschädigung für Verluste an Eigentum und Vermögen soll abschliessend bearbeitet werden. Die von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen wegen Verschleuderung des Schuhwarenlagers und der Wohnungseinrichtung sind bisher negativ verlaufen. Wir bitten daher, die Antragstellerin zu befragen, ob sie irgendwelche Hinweise für die Beschaffung von Nachweisen über die vorgetragenen Verluste geben kann".

Die mit unserem Schreiben vom 5.6.1959 gesetzte Frist wird bis zum 15.August 1959 erstreckt.

Im Auftrag

(Lietzsche)

den 22.Juni 1959

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung

F r e i b u r g i. Br.

Kaiser-Joseph-Str. 170

Betr.: Entschädigungssache Rosa M a i e r geb.Oppenheimer,
Ihr Az.: EF 9295-VB/166.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 5.Juni, in dem auf Ihr Schreiben vom 29.8.1959 Bezug genommen wird. Dieses letzte Schreiben betrifft Ihren Bescheid wegen Verlust des Firmenwertes. Mit diesem Bescheid haben Sie den Antrag von Frau Rosa Maier, ihr eine Entschädigung für den Verlast des Firmenwertes zu gewähren, zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat sich entschlossen, wegen dieses Bescheides eine Klage gegen das Land Baden-Württemberg nicht zu erheben.

In der Begründung Ihrew Bescheides vom 29.8.1959 heisst es noch:

> "Über den Antrag auf Entschädigung des Verlustes, die durch die Verschleuderung des Warenlagers und Mobiliars entstanden sind, wird gesondert entschieden."

Ich nehme an, dass sich Ihr Schreiben vom 5.6.1959 auf diesen Passus Ihres Schreibens vom 29.8.1959 bezieht. Bitte, geben Sir mir hierüber Bescheid und teilen Sie mir auch mit, welche Unterlagen Sie hinsichtlich des Verlustes, der durch die Verschleuderung des Warenlagers und des Mobiliars der Antragstellerin entstanden ist, etwa noch benötigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

den 22.Juni 1959

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung

F r e i b u r g i. Br.

Kaiser-Joseph-Str. 170

Betr.: Entschädigungssache Rosa M a i e r geb.Oppehheimer,
Ihr Az.: EF 9295-VB/166.

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 5.Juni, in dem auf Ihr Schreiben vom 29.8.1959 Bezug genommen wird. Dieses letzte Schreiben betrifft Ihren Bescheid wegen Verlust des Firmenwertes. Mit diesem Bescheid haben Sie den Antrag von Frau Rosa Maier, ihr eine Entschädigung für den Verlust des Firmenwertes zu gewähren, zurückgewiesen. Die Antragstellerin hat sich entschlossen, wegen dieses Bescheides eine Klage gegen das Land Baden-Württemberg nicht zu erheben.

In der Begründung Ihres Bescheides vom 29.8.1959 heisst es noch:

> "Über den Antrag auf Entschädigung des Verlusts, die durch die Verschleuderung des Warenlagers und Mobiliars entstanden sind, wird gesondert entschieden."

Ich nehme an, dass sich Ihr Schreiben vom 5.6.1959 auf diesen Passus Ihres Schreibens vom 29.8.1959 bezieht. Bitte, geben Sir mir hierüber Bescheid und teilen Sie mir auch mit, welche Unterlagen Sie hinsichtlich des Verlustes, der durch die Verschleuderung des Warenlagers und des Mobiliars der Antragstellerin entstanden ist, etwa noch benötigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 5.Juni 1959
~~Goetheplatz 2~~ Kaiser-Joseph-Str.170
Telefon ~~2907~~ 31923

Sprechzeit: Nur Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr

Nr. EF 9295-VB/166
bei Antwort bitte angeben

Herrn

Rechtsanwalt
Prof. Dr. H e i m e r i c h

M a n n h e i m
A 2, 1

Betr.: Entschädigungssache Rosa M a i e r geb.Oppenheimer
Bezug: Unser Schreiben vom 29.August 1958

Zur Beantwortung unseres Bezugsschreibens setzen wir Frist bis zum 15.Juli 1959.Danach werden wir nach Aktenlage entscheiden.

Im Auftrag
gez.Lietsche

Beglaubigt:
Justiz-Angest.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 10. September 1958

L u f t p o s t !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Von dem Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg habe ich den abschriftlich beiliegenden Bescheid vom 29.8.58 erhalten, der den Verlust des Firmenwertes des Geschäfts Ihrer Schwiegermutter betrifft.

Ich halte es nicht für empfehlenswert gegen den ablehnenden Bescheid Klage zu erheben. Die Klage müsste innerhalb von 6 Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides ab gerechnet, eingereicht werden.

Wie aus dem Bescheid hervorgeht, wird über den Antrag auf Entschädigung der Verluste, die durch die Verschleuderung des Warenlagers und des Mobiliars entstanden sind, noch gesondert entschieden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

Oh.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 29. August 1958
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923

Az. EF 9295 - V B/147
bei Antwort bitte angeben

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache
der Frau Rosa M a i e r geb. Oppenheimer,
wohnhaft 54 a, Garden Road, Orchards,
Johannesburg/Südafrika,
Antragstellerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Heimerich,
Mannheim A2, 1,

wegen Schadens an Vermögen
hier : Verlust des Firmenwertes

hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

entschieden :

1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei; Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet.

B e g r ü n d u n g

Die Antragstellerin betrieb in Karlsruhe ein Etagengeschäft in Schuhwaren. Nach ihren eigenen Angaben erzielte sie ein durchschnittliches monatliches Einkommen von 300 RM (AS.11). Im Jahre 1933 musste sie wegen ihrer jüdischen Abstammung das Geschäft aufgeben (AS.1o6).

Es wird Entschädigung für den Verlust des Firmenwerts begehrt.

Der Antrag ist unbegründet.

Ein Firmenwert ist dort vorhanden, wo eine Firma einen nachhaltigen Ertrag erzielt, der nicht nur die Verzinsung ihrer Substanzwerte, ein Entgelt für die Mitarbeit des Unternehmers und schliesslich eine der Branche entsprechende Wagnisprämie sowie einen Sicherheitsabschlag deckt, sondern über diese Komponenten des normalen Gewinnes hinaus einen Überschuss ergibt, der sich nicht aus der besonderen Tüchtigkeit des Unternehmers, sondern aus objektiven und einigermassen dauerhaften

Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Heimerich
M a n n h e i m A 2, 1

Empfangsbekenntnis abgesandt am
10. September 1958

Durchschlag an Mandant
am 10.9.58

./.

Faktoren erklärt. Diese Voraussetzungen liegen beim Geschäft der Antragstellerin nicht vor. Bringt man den dieser Branche entsprechenden Unternehmerlohn mit 25o bis 3oo RM im Monat in Ansatz, so bleibt unter Berücksichtigung einer Risikoprämie sowie eines Sicherheitsabschlages für die Berechnung des Firmenwertes keine Grundlage mehr.

Der Antrag musste daher zurückgewiesen werden.

Über den Antrag auf Entschädigung der Verluste, die durch die Verschleuderung des Warenlagers und Mobiliars entstanden sind, wird gesondert entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2o7 Abs.1 S.1 BEG.

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von s e c h s Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg i.Br. schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muss die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Im Auftrag
gez. H o f m a n n

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Ausgefertigt.
Freiburg i.Br., den 4. Sep. 1958

Grether

Just.-Angest.

Rechtsanwalt
Prof.Dr.H.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 2.9.1958

L u f t p o s t !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg
Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Die Entschädigungssache Ihrer Frau Schwiegermutter ist noch nicht zu Ende gekommen. Der Bescheid vom 2.8.57 und die bewilligte Kapitalentschädigung von etwas über DM 23.000.-- betraf den Schaden im beruflichen Fortkommen.

Aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben des Landesamts für Wiedergutmachung vom 27.8. geht hervor, dass der Entschädigungsantrag noch insoweit läuft, als Verluste an Eigentum und Vermögen eingetreten sind wegen Verschleuderung des Schuhwarenlagers und der Wohnungseinrichtung. Ich bitte hierzu um Ihre baldgefällige Äusserung.

Es hat sich des weiteren noch herausgestellt, dass für Ihre Frau Schwiegermutter bei der Nordstern Lebensversicherungs A.G. in Berlin-Schöneberg noch eine Versicherung über 600.-- RM läuft. Die Versicherungssumme ist im Verhältnis von 10:1 umgestellt auf DM 60.--. Dazu kommt eine hundertprozentige Altsparerentschädigung mit DM 25.20, was im ganzen DM 85.20 ergibt. Davon geht dann wieder ab der im Jahre 1936 gezahlte und im Verhältnis von 10:1 umgestellte Rückkaufswert von DM 23.20,sodass ein Endbetrag von DM 62.-- verbleibt. Nach Auffassung des Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg ist eine Berechnung des Versicherungsschadens nach § 128 Absatz 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes vom

29.6.56 zur Zeit noch nicht möglich, da der Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles abzuwarten ist. Im Falle des Todes von Frau Rosa Maier haben die Erben den Anspruch aus der Versicherung. Es handelt sich keinesfalls um einen höheren Betrag, sodass die Sache wohl vorläufig beruhen kann. Wenn der Erbfall eintritt, sollte aber der Anspruch geltend gemacht werden.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und grüsse Sie herzlich.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 27. August 1958
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 31923

Az. EF 9295 - V B/149 -
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heimerich

M a n n h e i m
A2, 1

Betr.: Entschädigungssache Rosa M a i e r geb. Oppenheimer

Der Antrag auf Entschädigung für Verluste an Eigentum und Vermögen soll abschliessend bearbeitet werden. Die von Amts wegen durchgeführten Ermittlungen wegen Verschleuderung des Schuhwarenlagers und der Wohnungseinrichtung sind bisher negativ verlaufen. Wir bitten daher, die Antragstellerin zu befragen, ob sie irgendwelche Hinweise für die Beschaffung von Nachweisen über die vorgetragenen Verluste geben kann.

Im Auftrag
Hofmann
(Hofmann)

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 8.1.1958

Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 3 1923

Sprechzeit: Nur Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr

Az. EF 9295 -VI B/119-
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof. Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
- Rechtsanwalt -
M a n n h e i m
Bassermannstraße 30 a

Betr.: Wiedergutmachung Frau Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb. am 8.5.1883,
hier : Schaden an dem Lebensversicherungsverhältnis (Aufwertungsvers.) Aw -1 150 466 bei der Nordstern Lebensversicherungs-AG. Berlin.
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.11.1956
Anl. : 1 -Rv.-

Beigeschlossen senden wir Ihnen eine gutachtliche Äußerung der Nordstern Lebensversicherungs-AG in Berlin-Schöneberg mit der Bitte um Kenntnisnahme und Rückgabe.

Auf Grund der Versicherungsunterlagen handelt es sich bei dem Versicherungsverhältnis um eine Aufwertungsversicherung, die erst am 14.2.1968 abgelaufen wäre. Wir sind deshalb der Auffassung, daß eine Berechnung des Versicherungsschadens nach § 128 Abs.1 u. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29.6.1956 (BGBl.I S.562 ff) -BEG- zur Zeit noch nicht möglich ist, da der Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles abzuwarten bleibt.

Sollten Sie jedoch schon jetzt nach § 128 Abs.3 BEG eine Regulierung des Schadens wünschen, bitten wir um Ihre Stellungnahme.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Beglaubigt:
Just.Angest.

Im Auftrag

1176

N o r d s t e r n Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Berlin - Schöneberg, Nordsternplatz

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg

F r e i b u r g i.Br.
Kaiser-Joseph-Straße 170

Berlin-Schöneberg, den 23.9.1957
Wei

Wiedergutmachung
Eing. 26. SEP. 1957
J.Nr. .....

Betr.: Vers.Nr. Aw- 1 150 466/Rosa M a i e r
Bezug: Ihr Schrb. v. 4.9.1957, Zeichen: EF 9295-VI C/109

5.10.57
Bz

In o.a. Entschädigungssache wird folgende Auskunft erteilt:

1) VersUnternehmen: Nordstern Lebensversicherungs A-G
VersNehmer: Rosa M a i e r
Versicherter: dto
geb.: 8.5.1883
Policedarlehen: nein
(Zeitpunkt, Höhe) --

Vers.Nr.: Aw- 1 150 466
Tarif: Aufwertungsversicherung
Art: Erlebens-und Todesfall-versicherung
Beginn/Ablauf: 14.2.1924/14.2.1968
Vers.Summe: RM 600.-- einschl. Gewinnzuteilung von 60%
Rente: --
Tarifbeitrag: keine ¼ jährl.

Grund u.Zeitpunkt der Auflösung des VersVerhältnisses:
Rückkauf per 14.2.1936
Zeitpunkt, bis zu dem Prämienzahlg.geleistet wurden: beitragsfrei
Wurde ~~die Vers.Leistung~~/der Rückkaufswert gezahlt: RM 231.80
An wen, in welcher Höhe, wann: am 10.2.1936 auf das Konto der Versicherten bei dem Bankgeschäft Veit L.Homburger in Karlsruhe
Wurde ein Bezugsberechtigter eingesetzt: für den Todesfall der
Wer und wann: Ehemann bzw. die Erben der Versicherten
Erfolgte eine Abtretung/ Verpfändung: nein
Wann und an wen: --

2) Bemerkungen zu 1) sowie 3) - 5)
(z.B. Besonderheiten, Zweifelsfragen .....)

Die obige Aufwertungsversicherung ist aus drei vor der Inflation abgeschlossenen Verträgen hervorgegangen.

Bv. 6.10.57

~~bitte wenden~~ !

- 2 -

WV.: 10.12.57 Bz.

117c

3) Entschädigung nach BEG § 128 (1) und (2)

	RM	DM
Versicherungsleistung	600.--	60.--
zuzüglich		
Gewinnguthaben		
100% Altsparerentschädigung		25.20
		85.20

abzüglich	RM	DM		
Nicht entrichtete Prämien (m.Steuer)		--		
Rückkaufswert		23.20		
Vorauszahlung				
Kriegs- und Zinsausfallumlage				23.20
				62.--
Endbetrag: DM	62.--			

4) Entschädigung nach BEG § 128 (3)

	RM	DM
Rückkaufswert		
zuzüglich		
Gewinnguthaben		
Endbetrag: DM		

5) Entschädigung nach BEG § 129

	RM	DM
Rente /12 jährlich		
Fällig ..... 19....		
bis		
Endbetrag: DM		

Nordstern
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

(Unterschrift) ppa. Hans Unger

16/10.

WK bei E mit Abschlag d. Vorlieferung
bei E/D3, Zeit ca. 16.1.58.

mdt/A 16/10.57

Herrn H u b e r

In der Wiedergutmachungsangelegenheit Rosa Maier
ist das liquidierte Honorar von

DM 722.--

auf meinem Bankkonto eingegangen.

Mannheim, den 8.11.57

Dh.

(Prof.Dr.Heimerich)

Akt ablegen.
8.11.57.
Dh.

F.T.Spiegel

P.O.Box 7305
Johannesburg, den 1. November 1957

Lieber Herr Dr. Heimerich !

Besten Dank für Ihren Brief vom 2. October 1957 nebst Anlage. Inzwischen habe ich beide Überweisungen von DM 11.360,00 und 11.655,00 erhalten und habe heute die Deutsche Bank, Filiale Mannheim angewiesen Ihre Kostenrechnung von DM 722,-- auf Ihr Konto Nr. 20 303 bei der gleichen Bank zu überweisen.

Nochmals meinen aufrichtigen Dank für die prompte Erledigung dieser Entschädigungsansprüche meiner Schwiegermutter, die ihr gegenwärtig besonders zugute kommen, da ihr Gesundheitszustand viel zu wünschen lässt. Das Gefühl finanziell unabhängig zu sein ist für sie mehr wert als jede Medizin.

Mit freundlichen Grüssen an Sie und Ihre Gattin

verbleibe ich Ihr ergebener

Spiegel

PAR AVION — AIR MAIL — LUGPOS

AÉROGRAMME
AIR LETTER
LUGBRIEF

Herrn Rechtsanwalt Prof.Dr.Heimerich

MANNHEIM A 2, 1

Germany

IF ANYTHING IS ENCLOSED, THIS LETTER WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

AS ENIGIETS INGESLUIT WORD, SAL HIERDIE BRIEF PER GEWONE POS GESTUUR WORD

FIRST FOLD—EERSTE VOU

SECOND FOLD—TWEEDE VOU

SENDER'S NAME AND ADDRESS
NAAM EN ADRES VAN AFSENDER

F.Spiegel

P.O.Box 7305

Johannesburg

DEUTSCHE BANK

FILIALE MANNHEIM

AKTIENGESELLSCHAFT

Herrn Professor

Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A. 2. 1

FERNSPRECH - SAMMELNUMMER: 58021
FERNSCHREIBER: 04-62331 Allgemein
04-62332 Börse
04-62334 Devisen
DRAHTANSCHRIFT: deutschbank
POSTSCHECKKONTEN: Karlsruhe (Baden) 3300
Ludwigshafen (Rh) 5200
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Mannheim 52/7
POSTSCHLIESSFACH A 7

Bei Beantwortung bitte angeben	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	MANNHEIM, P 7, 11-15
Buchh. Wi			19. 1o. 57

Betr. Liberalisiertes Kapitalkonto 54256 Frau Rosa Maier, Südafrika

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, dass von **dem Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg heute**

DM 11,655,--

als Wiedergutmachungszahlung für das obengenannte Konto überwiesen worden sind. Von dem Eingang haben wir unseren Kunden durch Tagesauszug verständigt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DEUTSCHE BANK AG
Filiale Mannheim

517

AUFSICHTSRATSVORSITZER: Oswald Rösler
VORSTAND: Hermann J. Abs - Erich Bechtolf - Dr. Robert Frowein - Fritz Gröning - Dr. Hans Janberg - Dr. Karl Klasen - Dr. Clemens Plassmann - Jean Baptist Rath - Dr. Walter Tron - Franz Heinrich Ulrich
stellvertretend: Heinz Osterwind

—

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 2. Okt. 1957
Dr.H./St.

Per Luftpost !

Herrn

F. S p i e g e l

P. O. Box 7305

Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Auf meine Mahnung hin habe ich heute vom Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg den abschriftlich beiliegenden Bescheid vom 30.9.1957 erhalten.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ihnen die bei mir erwachsenen Kosten bekannt zu geben.
Sie setzen sich wie folgt zusammen :

2 Gebühren nach der RA.-Gebührenordnung bei einem Wert des Gegenstandes von DM 23.000,--	=	DM 675,--
4 % Umsatzsteuer hieraus		DM 27,--
Auslagen für Porto und dergleichen		DM 20,--
		DM 722,--

Ich bitte um gefällige Überweisung auf mein Konto Nr. 20 303 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihren Angehörigen gut gent und grüsse Sie herzlich.

1 Anlage

den 23.9.1957

An das
Landesamt für die
Wiedergutmachung

F r e i b u r g i.B.
Kaiser-Joseph-Strasse 170

Betr.: die Entschädigungssache Rosa Maier geb. Oppenheimer
Ihr Az EF 9295-VI C/105

Ich nehme Bezug auf Ihren Bescheid vom 2.8.57 und meinen Brief an Sie vom 20.8.57.

Mittlerweile ist für Frau Rosa Maier ein liberalisiertes Kapitalkonto bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim angelegt worden; es trägt die Nummer 54 256.

Zu meinem grossen Erstaunen habe ich nun heute festgestellt, daß der von Ihnen Frau Rosa Maier zugebilligte Betrag von DM 23.014,40 auf diesem liberalisierten Kapitalkonto immer noch nicht eingetroffen ist. Ich bitte Sie, doch dafür Sorge zu tragen, dass der Betrag jetzt unverzüglich einbezahlt wird. Es gehen der Antragstellerin doch auch Zinsen verloren. Ich kann mir die Verzögerung nicht erklären.

Über die Einzahlung auf dem liberalisierten Kapitalkonto bitte ich mir eine Mitteilung zukommen zu lassen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Uh

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 30.Sept.1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 32907

Az. EF 9295 -I/119
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof.Dr.Dr. h.c.
Hermann H e i m r i c h
Rechtsanwalt
M a n n h e i m
Bassermannstr. 30a

Betr.: Entsch.Sache Rosa Maier
Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Sept. 1957

Der durch Bescheid vom 2.8.1957 zur Auszahlung gelangende Betrag von 11.360,00 DM wurde aufgrund eines hier vorliegenden Überweisungsauftrages der Obengenannten vom 6.3.1957 am 21.8.1957 auf das Konto F.T.Spiegel bei der Netherlands Bank of South Africa Ltd. Fox Street, Johannesburg transferiert. Der Betrag von 11.655,00 DM gelangt in den nächsten Tagen auf das von Ihnen angegebene Konto zur Auszahlung.

I.A.
Rüsing

DEUTSCHE BANK

FILIALE MANNHEIM

AKTIENGESELLSCHAFT

Herrn Professor

Dr.Dr. h.c. H. Heimerich

M a n n h e i m

A 2. 1

Eingegangen
22. AUG. 1957
RA. Dr. Otto

FERNSPRECHER: Sammelnummer 58021
FERNSCHREIBER: 04 - 62331 Allgemein
04 - 62332 Börse
04 - 62334 Devisen
DRAHTANSCHRIFT: deutschbank
POSTSCHECKKONTEN: Karlsruhe (Baden) 3300
Ludwigshafen (Rh) 5200
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Mannheim 52/7
POSTSCHLIESSFACH A 7

Bei Beantwortung bitte angeben	Ihre Nachricht vom	Ihre Zeichen	**MANNHEIM** P 7, 11-15
Buchh. Hd/Kr			21. Aug. 1957

Betr. Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos für Frau Rosa Maier, Südafrika

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 2o. ds. Mts. und haben für Frau Rosa Maier mit der Nummer 54256 ein liberalisiertes Kapitalkonto angelegt. Die Kontoführungsunterlagen haben wir der Genannten unmittelbar zugesandt und werden Sie von dem Eingang der avisierten DM 23.o14.4o verständigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
D E U T S C H E B A N K AG.
Filiale Mannheim

AUFSICHTSRATSVORSITZER: Oswald Rösler
VORSTAND: Hermann J. Abs · Erich Bechtolf · Dr Robert Frowein · Fritz Gröning · Dr Hans Janberg · Dr Karl Klasen · Dr Clemens Plassmann · Jean Baptist Rath · Dr Walter Tron · Franz Heinrich Ulrich
stellvertretend: Heinz Osterwind

Deutsche Bank

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 20.8.1957

Per Luftpost !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 13.8.57. Ich billige durchaus Ihren Entschluss, die Kapitalentschädigung in Höhe von DM 23.014,40 anzunehmen und auf die Einlegung eines Rechtsmittels zu verzichten. Ich habe darum heute an das Landesamt für Wiedergutmachung gemäss der Anlage geschrieben und habe gleichzeitig die Deutsche Bank Filiale Mannheim ersucht, zu Gunsten Ihrer Schwiegermutter ein liberalisiertes Kapitalkonto zu errichten und den Betrag von DM 23.014,40 auf diesem Konto nach Eingang zu buchen.

Es schien mir nicht zweckmässig zu sein, von Ihrem liberalisierten Kapitalkonto bei dem Bankhaus Brinkmann & Wirtz, Hamburg 1, Gebrauch zu machen, da dieses Konto auf Ihren Namen läuft, während das neue liberalisierte Kapitalkonto auf den Namen Ihrer Frau Schwiegermutter errichtet werden muss. Sonst wäre noch eine besondere Vollmacht notwendig, durch die Sie seitens Ihrer Schwiegermutter ermächtigt werden, über den Betrag der Kapitalentschädigung zu verfügen. Das würde allerlei Umstände machen. Die von mir eingeleitete Regelung scheint mir einfacher zu sein.
Sobald das Geld bei der Deutschen Bank Filiale Mannheim eingetroffen ist, gebe ich Ihnen weitere Nachricht; auch unterrichte ich Sie dann über meine Auslagen und Honoraransprüche.

Mit herzlichen Grüssen von Haus zu Haus bin ich
Ihr

1 Gebühr aus 24 000 DM
= 318.80
+ 25.00
343.80
x 2 = 687.60

den 20. August 1957

An die

Deutsche Bank
Filiale Mannheim

M a n n h e i m

Am Wasserturm

Sehr geehrte Herren !

Ich habe für Frau Rosa Maier geborene Oppenheimer wohnhaft in 54 a, Garden Road, Orchards, Johannesburg/Südafrika ein Wiedergutmachungsverfahren betrieben. Seitens des Landesamts für Wiedergutmachung in Freiburg ist unter dem 2.8.57 ein Bescheid ergangen, nach dem Frau Rosa Maier Anspruch auf eine Kapitalentschädigung in Höhe von DM 23.014,40 mit Worten Dreiundzwanzigtausendvierzehn 40/100 DM hat. Ich habe namens meiner Auftraggeberin das Landesamt für Wiedergutmachung ersucht, diesen Betrag zu Gunsten meiner Auftraggeberin auf ein bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim zu errichtendes liberalisiertes Kapitalkonto zu überweisen. Ich bitte Sie, ein solches Konto für meine Auftraggeberin zu errichten und mich von dem Eingang des Betrages von DM 23.014,40 auf diesem liberalisierten Kapitalkonto zu verständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 20. August 1957

An das
Landesamt für die
Wiedergutmachung

F r e i b u r g i.B.
Kaiser-Joseph-Strasse 170

Betr.: die Entschädigungssache Rosa Maier geb. Oppenheimer
Ihr Az EF 9295-VI C/105

Ich bestätige den Eingang Ihres Bescheides vom 2.8.1957, der den Schaden der Antragstellerin im beruflichen Fortkommen betrifft.

Meine Auftraggeberin erklärt sich mit diesem Bescheid einverstanden und nimmt die Kapitalentschädigung in Höhe von DM 23.014,40 mit Worten Dreiundzwanzigtausendvierzehn 40/100 DM an.

Eine Rentenzahlung wünscht meine Auftraggeberin nicht. Auf die Möglichkeit einer Anfechtung Ihres Bescheides verzichtet meine Auftraggeberin.

Ich bitte Sie, den Betrag der Kapitalentschädigung in Höhe von DM 23.014,40 auf ein liberalisiertes Kapitalkonto bei der Deutschen Bank, Filiale in Mannheim zu überweisen. Die Deutsche Bank Filiale in Mannheim wird gleichzeitig von mir verständigt.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Johannesburg, den 13. August, 1957.
P.O.Box 7305

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 10. August mit dem eingeschlossenen Entschädigungsbescheid. Ich stimme vollkommen mit Ihnen überein, dass es ratsam ist, die Kapitalentschädigung von DM 23.014,40 anzunehmen Und Frau Maier bittet Sie daher das Landesamt für Wiedergutmachung dementsprechend zu benachrichtigen, auch gleichzeitig auf Rechtsmittel zu verzichten.

Was die noch übrigbleibenden Ansprüche für Möbel, Aussenstände usw. betrifft, so messe ich diesen keine erhebliche Bedeutung bei und bitte Sie, sich deswegen nicht besonders zu bemühen. Ich bin bereit in Ruhe abzuwarten, was dabei herauskommt, und habe nicht die Absicht Ihre und meine Zeit dabei zu verschwenden.

Ich bin Ihnen sehr dankbar für Ihre tatkräftige und energische Bearbeitung dieser Sache, deren erfolgreicher Abschluss hoffentlich psychologisch und körperlich einen segensreichen Einfluss auf den Gesundheitszustand meiner Schwiegermutter haben wird.

Bitte lassen Sie mich Ihre Auslagen und Honoraransprüche wissen. Wenn es Ihnen recht ist und es sich einrichten lässt, möchte ich dann veranlassen, dass diese Beträge direkt an Sie überwiesen werden.

Falls der Transferierung nach Süd-Afrika nichts im Wege steht, mein Bankkonto ist bei der Netherlands Bank of South Africa Ltd, Fox Street, Johannesburg; ich habe auch ein "liberalisiertes Kapitalkonto" bei Brinkmann & Wirtz, Hamburg 1, Postfach 744.

Ich hoffe im Laufe des Jahres 1958, diesmal mit meiner Frau, wieder nach Europa zu kommen, und werde nicht verfehlen, falls uns unser Weg in die nähe von Mannheim führt, Sie aufzusuchen.

Mit besten Grüssen an Sie und Ihre Gattin verbleibe ich

Ihr

Siegl

PAR AVION — AIR MAIL — LUGPOS

AÉROGRAMME
AIR LETTER
LUGBRIEF

Herrn Prof. Dr. H. Heimerich

Mannheim A 2, 1.

Germany

IF ANYTHING IS ENCLOSED, THIS LETTER WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

AS ENIGIETS INGESLUIT WORD, SAL HIERDIE BRIEF PER GEWONE POS GESTUUR WORD

FIRST FOLD—EERSTE VOU

SECOND FOLD— TWEEDE VOU

SENDER'S NAME AND ADDRESS
NAAM EN ADRES VAN AFSENDER

F. Spiegel

P.O.box 7305

Johannesburg

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr. Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 10.8.1957

Per Luftpost!

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Endlich habe ich vom Landesamt für Wiederbutmachung in Freiburg einen Bescheid wegen Schadens im beruflichen Forkommen Ihrer Schwiegermutter erhalten. Der Bescheid sieht eine Kapitalentschädigung in Höhe von rund DM 23.000.-- vor oder wahlweise an deren Stelle eine monatliche Rente von DM 190.-- bezw. DM 207.-- für die Zeit ab 1.11.53 zuzüglich einer einmaligen Entschädigung von DM 2.280.--. Die Wahl der Rentenzahlung würde bedeuten, wie aus der Begründung des Bescheides des näheren hervorgeht, dass Frau Rosa Maier die bisjetzt fällig gewordenen Beträge von DM 11.360.-- sofort erhalten würde und dass der Restbetrag der Kapitalentschädigung in Höhe DM 11.655.-- durch weitere Rentenzahlungen, die natürlich mit dem Tode von Rosa Maier aufhören würden, konsumiert wird.

Bei dem Lebensalter von Frau Maier scheint es mir zweckmässig zu sein, dass Sie die Kapitalentschädigung in Höhe von DM 23.014,40 wählen und nicht die Rente.

Eine andere Frage ist noch die, ob Sie sich mit dem Bescheid überhaupt zufrieden geben wollen oder es vorziehen, Klage wegen nicht genügender Berücksichtigung der Ansprüche von Frau Rosa Maier einzureichen. Ich möchte von einer solchen Klage abraten, da sich dann die Sache weiter hinzieht und das Ergebnis auf jeden Fall unsicher ist. Ich bitte um Ihre alsbaldige Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen !

Hz

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 2. August 1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 3297

Az. EF 9295-VI C/105
bei Antwort bitte angeben

Eingang 10.8.57

Bescheid

In der Entschädigungssache

der Rosa Maier, geb. Oppenheimer, Johannesburg/ Südafrika 54 a, Garden Road, Orchards

- vertreten durch Prof.Dr.Hermann Heimerich, Rechtsanwalt, Mannheim A 2, 1 -

wegen Schadens im beruflichen Fortkommen - selbständige Tätigkeit - hat das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg i.Br., Kaiser-Joseph-Str.170 auf den Antrag vom 30.1.1956

entschieden:

1. Der Antragstellerin steht wegen Schadens im beruflichen Fortkommen gegen das Land Baden-Württemberg

a) eine Kapitalentschädigung in Höhe von

DM 23.014,40

i.W.: Dreiundzwanzigtausendvierzehn 40/100 DM
oder wahlweise an deren Stelle

b) eine Rente
für die Zeit vom 1.11.1953 bis 31.12.1955 in Höhe von monatlich 190,- DM und vom 1.1.1956 an eine solche von monatlich 207,- DM
sowie eine einmalige Entschädigung von 2.280,- DM zu.

2. Ausgezahlt werden

a) 11.360,- DM nach Zustellung des Bescheides
b) 11.655,- DM (aufgerundet gemäß § 41 der 3.DV-BEG) sobald feststeht, dass die Antragstellerin auf die Ausübung des ihr zustehenden Rentenwahlrechts verzichtet oder es innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides nicht ausübt,

c) oder falls die Antragstellerin die Rente wählt, die zu Ziff. 1b festgesetzte Entschädigung abzüglich des in Ziff. 2 a genannten Betrages.

Herrn
Prof.Dr.Hermann
Heimerich
Rechtsanwalt
Mannheim A2, 1

3. Ein weitergehender Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wird zurückgewiesen.

4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

./.

Begründung:

Die am 8.5.1883 geborene Antragstellerin betrieb in Karlsruhe ein Etagen-Schuhgeschäft, das sie wegen ihrer jüdischen Abstammung im Jahre 1933 aufgeben musste (AS.65). Sie übersiedelte am 1.3.1934 nach Baden-Baden und wanderte von dort am 25.2.1937 nach Südafrika aus (AS.39). In Johannesburg, wo sie ihren Wohnsitz genommen hat, hat die Antragstellerin keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt. Sie wird ausschließlich von ihrer dort lebenden Tochter und ihrem Schwiegersohn unterhalten (AS.21, 103).

Mit Antrag vom 30.1.1956 hat die Antragstellerin Ersatz von Schäden im beruflichen Fortkommen begehrt. Sie hat vorgetragen, dass sie vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus aus ihrem Gewerbebetrieb ein Jahreneinkommen von 3.600,- RM erzielt habe.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Antragstellerin wurde wegen ihrer jüdischen Abstammung durch NS-Gewaltmassnahmen verfolgt und hat hierdurch Schaden in ihrem beruflichen Fortkommen erlitten. Sie wurde in der Ausübung ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit geschädigt. Hierfür steht ihr ein Anspruch auf Entschädigung zu (§§ 1,64,66 ff BEG).

Die Kapitalentschädigung ist durch Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe zu ermitteln; für die Einreihung ist seine Berufsausbildung und seine wirtschaftliche Stellung vor Beginn der Verfolgung maßgebend. Die wirtschaftliche Stellung bestimmt sich nach dem Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten 3 Jahren vor Beginn der Verfolgung.

Nachweise über das Vorverfolgungseinkommen der Antragstellerin ließen sich nicht mehr ermitteln (AS. 83a, 85). Unter Berücksichtigung der eigenen Angaben der Antragstellerin kann als erwiesen angesehen werden, dass ihr Berufseinkommen vor der Verfolgung den Dienstbezügen eines ihrer Altersklasse entsprechenden Beamten des einfachen Dienstes entsprochen hat. Demzufolge wird zur Errechnung der Kapitalentschädigung die Antragstellerin in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht und zwar in die 3.Altersstufe, da sie zu Beginn der Schädigung 50 Jahre alt war.

Die ihr hiernach zustehende Entschädigung beträgt einschließlich eines Zuschlags von 20 v.H. für eine fehlende Altersversorgung jährlich 2.976,- Mk bezw. monatlich 248,- Mk.

Der Entschädigungszeitraum wird auf die Zeit vom 1.1. 1934 bis 8.5.1953 (Vollendung ihres 70.Lebensjahres) festgesetzt.

Die Kapitalentschädigung errechnet sich wie folgt:

v.1.1.1934-30.6.1948 = 14 Jahre à 2.976,-RM =	41.664,- RM
6 Mte. à 248,-RM =	1.488,- RM
	43.152,- RM

./.

umgestellt gemäß § 11 BEG auf			8.630,40 DM
v.1.7.1948-8.5.1953 = 4 Jahre	à 2.976,- DM	=	11.904,-- DM
10 volle	Mte. à 248,-DM	=	2.480,-- DM
	insgesamt:		23.014,40 DM

Nach § 81 BEG kann der Verfolgte an Stelle der Kapitalentschädigung eine Rente wählen. Da die Antragstellerin im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Erwerbstätigkeit ausübt, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage im Sinne von § 75 BEG i.V.m. § 12 der 3.DV-BEG bietet und ihr im Hinblick auf ihr Alter von z.Zt. 74 Jahren die Aufnahme einer solchen Beschäftigung nicht zuzumuten ist, sind für sie die Voraussetzungen zur Ausübung des Rentenwahlrechts gegeben.
Die Rentenwahl ist endgültig. Sie muß bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides ausgeübt werden.

Für den Fall, dass die Antragstellerin die Rente wählen sollte, würden ihr folgende Entschädigungsbeträge zustehen

1) für die Zeit vom 1.11.1953-31.12.1955= 26 Mte. zu je 190,- DM = 4.940,- DM

2) für die Zeit vom 1.1.1956-31.8.1957 = 20 Mte. zu je 207,- DM = 4.140,- DM

3) für die Zeit vor dem 1.11.1953 eine Entschädigung in Höhe von 2.280,- DM

11.360,- DM

4) ab 1.9.1957 DM 207,- monatlich im voraus.

Die zuerkannte Entschädigung wird ausgezahlt

a) nach Zustellung des Bescheides nur in Höhe des Betrages, der der Antragstellerin bis zum 31.8.1957 zustehen würde, wenn sie wirksam das Rentenwahlrecht ausgeübt hätte; Das sind 11.360,- DM.

b) in Höhe von 11.655,- DM (aufgerundet gemäß § 41 der 3.DV-BEG) nach Verzicht auf das Rentenwahlrecht oder nach Nichtausübung der Wahl innerhalb der Wahlfrist.

c) falls die Antragstellerin die Rente wählt ab 1.9.1957 monatlich 207,- DM.

Die Entschädigung ist nach Maßgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen an die Antragstellerin zu überweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 Abs. 1 Satz 1 BEG.

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von s e c h s Monaten, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg i.Br. schriftlich unter

./.

Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muss die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

I.A.

gez. Runge

Ausgefertigt:
Freiburg i.Br., den 9. Aug. 1957

Just.Angest.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Herrn

Prof. Dr. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m A 2, 1

Landesamt
für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg im Breisgau
Kaiser-Joseph-Str. 170 : Telefon 2907 32907

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 1.8.1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907 - 52967

Sprechzeit: Nur Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr

Az. EF 9295 - VI C/105
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof.Dr.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim A 2, 1

Abschrift mit Luftpost Herrn Franz Spiegel übersandt. 6.8.57

Betr.: Wiedergutmachung Rosa M a i e r geb.Oppenheimer
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.7.1957
Anl.: 0 / 1 Mehrfertigung

Der Bescheid über den Anspruch Ihrer Mandantin wegen Schadens im beruflichen Fortkommen wird in Kürze abgesetzt und Ihnen nach Ausfertigung zugestellt werden.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG · FREIBURG

Beglaubigt:
Justizangestellte

I.A.
gez. R u n g e

18. Juli 1957

An das

Landesamt für die
Wiedergutmachung

Freiburg / Breisgau
==========
Kaiser-Joseph-Str. 170

Dr.H./St.

Abschrift ging an Mdt.

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer, früher wohnhaft in Karlsruhe, Herrenstr. 16

A.Z. EF 9295 - VI C/78 -

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an mich vom 14.5.1957 und kann Ihnen heute die von Frau Rosa Maier geb. Oppenheimer unterzeichnete eidesstattliche Versicherung vom 6. Juli 1957 vorlegen. Aus dieser eidesstattlichen Versicherung geht auch hervor, dass Frau Rosa Maier keine besondere Berufsausbildung genossen hat. Ferner hat sich Frau Rosa Maier damit einverstanden erklärt, dass eine Auskunft des zuständigen Finanzamts über ihr früheres Einkommen in Deutschland eingeholt wird.

Ich bitte nochmals dringend um beschleunigte Bearbeitung und Erledigung des Wiedergutmachungsantrags, da der Gesundheitszustand von Frau Rosa Maier ein ausserordentlich schlechter ist und alles getan werden sollte, um eine so alte und kranke Frau noch vor ihrem Lebensende in den Besitz des Wiedergutmachungsbetrages zu bringen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

1 Anlage

F.TH.S.

P.O. BOX 7305
JOHANNESBURG

4.Juli 1957

Herrn Rechtsanwalt
Prof. Dr. Heimerich
MANNHEIM
A 2, 1

Lieber Herr Heimerich,

Ihren Brief vom 22.Mai 1957 kann ich erst jetzt beantworten, da der Gesundheitszustand meiner Schwiegermutter es nicht vorher ermoeglichte, die eidesstattliche Versicherung vor dem hiesigen Konsulat abzugeben. Ich hoffe nur, dass nunmehr keine weiteren Rueckfraggen erfolgen, da der Besuch beim Konsulat fuer die alte Dame jedesmal eine groessere Strapaze bedeutet.

Mit herzlichen Gruessen

Ihr

Spiegel

Abschrift

Eidesstattliche Versicherung

In der Wiedergutmachungssache vor dem Landesamt fuer Wiedergutmachung in Freiburg i.Br. - AZ EF 9295-VI C/78 - versichere ich, die Unterzeichnete Rosa MAIER, geb.Oppenheimer, an Eides statt :

(1) Ich habe seit 1937 bis heute kein eigenes Einkommen gehabt. Wie bereits in meinem Wiedergutmachungsantrage ausgefuehrt, lebe ich seit meiner Auswanderung im Jahre 1937 bei meiner Tochter und meinem Schwiegersohn in Johannesburg und werde von ihnen unterhalten.

(2) Als Inhaberin eines Schuhgeschaeftes habe ich keine besondere Berufsausbildung genossen.

(3) Ich bin damit einverstynden, dass eine Auskunft des zustaendigen Finanzamtes ueber mein frueheres Einkommen in Deutschland eingeholt wird.

Johannesburg, den sechsten Juli 1957

gez.: Rosa Maier geb. Oppenheimer

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der
Frau Rosa Maier , geb. Oppenheimer,
P.O. Box 7305, Johannisburg, Südafrika
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung

Johannesburg, den 6. Juli 1957

gez.: Unterschrift

Konsulatssekretär
(Amtsbezeichnung)
Beim Konsulat
der Bundesrepublik Deutschland

Siegel

Beurk.-Reg.
Nr. 1694/57
Gebühr Tarif
frei

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 12.7.1957

Per Luftpost !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Ich vermisse Ihre Antwort auf mein Schreiben vom 22.5.57.

Das Ihnen in Abschrift übermittelte Schreiben des Landesamts für Wiedergutmachung in Freiburg vom 14.5. füge ich nochmals bei, damit Sie bezw. Ihre Schwiegermutter Stellung nehmen können.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr

Anlage.

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr,H.Heimerich
M a n n h e i m
A 2, 1

Mannheim, den 22.5.1957

Per Luftpost !

Herrn
F. S p i e g e l
P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Von dem Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg ist das abschriftlich beiliegende Schreiben vom 14.5. bei mir eingetroffen. Ich bitte Sie, zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen und mir die notwendigen Unterlagen zu übersenden.

Ich bin immer wieder sehr ungehalten darüber, dass die Wiedergutmachungsämter in Deutschland so langsam arbeiten, aber offenbar spielen dabei auch die Fülle der vorliegenden Anträge und das bürokratische Verfahren eine wesentliche Rolle.

Ich hoffe, dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und grüsse Sie herzlich.

Ihr

Hh.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 14. Mai 1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 3 29 07

Az. EF 9295 - VI C/78 -
bei Antwort bitte angeben

Sprechzeit: Nur Dienstag und Donnerstag 9-12 Uhr

Herrn

Rechtsanwalt
Prof. Dr.Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Nuitsstr. 3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer, früher wohnhaft in Karlsruhe, Herrenstr. 16

Den Antrag Ihrer Mandantin auf Ersatz von Berufsschäden haben wir in Bearbeitung genommen. Hierzu benötigen wir noch den Nachweis ihres jährlichen Einkommens ab 1937 bis heute. Wir bitten um Vorlage entsprechender Beweisunterlagen oder, falls diese nicht verfügbar sein sollten, um eine entsprechende eidesstattliche Versicherung. Ausserdem benötigen wir nähere Angaben über die Berufsausbildung Ihrer Mandantin und eine schrift-

./.

liche Erklärung, dass sie mit einer Auskunftserteilung des zuständigen Finanzamts über ihr früheres Einkommen in Deutschland einverstanden ist.

I.A.
gez. Runge

Beglaubigt:

Justizangestellte

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
M a n n h e i m
Mozartstr. 3

Mannheim, den 2.3.1957

Per Luftpost !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg / Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

In der Entschädigungssache Ihrer Frau Schwiegermutter habe ich jetzt den in Abschrift beiliegenden Teilbescheid des Landesamtes für Wiedergutmachung zugestellt erhalten. Der Bescheid datiert vom 29.1.57 wurde aber erst am 20.2. ausgefertigt.

Es sind in dem Bescheid Auswanderungskosten in Höhe von Reichsmark 140.30 anerkannt worden, die in DM 128.06 umgerechnet wurden. Das ist ein kümmerlicher Betrag. Für die Überweisung dieses Betrages gelten die aus der Anlage hervorgehenden Vorschriften. Am besten senden Sie das von Frau Rosa Maier auszufüllende Exemplar direkt an das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg im Breisgau.

Ich werde die Angelegenheit weiter im Auge behalten.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Az. EF 9295 - V/ 71
bei Antwort bitte angeben

Freiburg i. Br., den 29.1.1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907

B e s c h e i d

In der Entschädigungssache der

Frau Rosa M a i e r, geb. 8.5.1883,
wohnhaft 54 a, Garden Road, Orchards,
Johannesburg, Südafrika,
Antragstellerin

- vertreten durch Herrn Hermann H e i m e r i c h,
Rechtsanwalt, Mannheim, Nuitsstraße 3 -

hat das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg i.Br. auf Antrag vom 30.1.1956

entschieden:

1) Der Antragstellerin steht ein Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg wegen Auswanderungskosten in Höhe von 128,06 DM

- i.W.: Einhundertachtundzwanzig 06/100 Deutsche Mark -zu.

2) Der über den oben festgestellten Betrag hinausgehende Antrag zu Ziff. 1 wird zurückgewiesen.

3) Der Betrag ist fällig und nach Massgabe der devisenrechtlichen Bestimmungen auf ein von der Antragstellerin zu benennendes Konto auszuzahlen.

4) Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Antragstellerin wanderte im Jahre 1937 nach Südafrika aus (AS. 61). Für die Auswanderungskosten werden Entschädigungsansprüche geltend gemacht (AS. 9 ff).
Der Antrag ist zulässig. Die Zuständigkeit des Landesamtes für die Wiedergutmachung Freiburg i.Br. ist gegeben. Ferner gehört die Antragstellerin zu dem Personenkreis der Anspruchsberechtigten im Sinne von § 1 BEG (AS. 61,65).

Der Antrag ist begründet.

Der von der Antragstellerin angegebene Betrag für Eisenbahnfahrt und Übernachtung in Amsterdam von RM 50,-- konnte als angemessen anerkannt werden. Nach Feststellung des Schwarzwaldreisebüros Freiburg i.Br. betrugen die Seepassage 352,80 RM und die Eisenbahnfahrt Kapstadt-Johannesburg 87,50 RM (AS. 53).

./.

Herrn
Herm.Heimerich
Rechtsanwalt
Mannheim
Nuitsstr. 3

Als Ausgaben für die Beförderung des Gepäcks waren 150,-RM anzunehmen (AS. 9).

Nach § 57 und 11 BEG waren die 640,30 RM mit 128,06 DM zu entschädigen.
Etwaige weitergehende Ansprüche mussten zurückgewiesen werden.
Die Fälligkeit des Betrages von 108,06 DM ergibt sich aus § 169 Abs. 2 BEG.
Über die anderen Ansprüche wird gesondert entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 207 Abs. 1 S. 1 BEG.

Die Antragstellerin kann gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg, Klage erheben, soweit der Antrag zurückgewiesen worden ist. Die Klage ist innerhalb von 6 Monaten vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Freiburg i.Br. schriftlich unter Beifügung einer Abschrift einzureichen. Die Klageschrift muss die Bezeichnung des Gerichts und der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag enthalten und von der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

I.A.
gez. Hofmann

Ausgefertigt:
Freiburg i.Br., den 20. Feb. 1957

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Kuhn
Angest.

den 14.2.1957

An das

Landesamt für die Wieder-
gutmachung

F r e i b u r g

Kaiser-Joseph-Strasse 170

Betr.: Az. EF 9295 - V/69
Wiedergutmachung Rosa Maier, 54a, Garden Road,
Orchards, Johannesburg, Südafrika

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an mich vom 29.1.57 und übersende Ihnen in der Anlage die von Frau Rosa Maier unter dem Datum vom 22.1.57 auf mich ausgestellte Vollmacht. Ich bitte Sie, mir nunmehr den von Ihnen bereits abgesetzten Teilbescheid mit Beschleunigung zuzustellen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

uh

1 Anlage.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 29.1.1957
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907

Az. EF 9295 - V/69
bei Antwort bitte angeben

Herrn

Rechtsanwalt
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

Nuitsstr. 3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa M a i e r, 54a, Garden Road, Orchards , Johannesburg, Südafrika.

Es ist ein Teilbescheid über den Antrag auf Ersatz der Schäden an Eigentum und Vermögen abgesetzt. Eine Zustellung war nicht möglich, weil Ihre Bevollmächtigung nicht nachgewiesen ist. Es wird daher um baldige Vorgabe der Vollmacht gebeten.

I.A.
gez. Hofmann

Beglaubigt:
Just.Angest.

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

Johannesburg, den 21. Januar 1957

Lieber Herr Dr. Heimerich !

Vielen Dank für Ihren Brief vom 15. d. M. und Anlagen. Es ist erfreulich zu sehen, dass etwas geschieht und dass der Entschädigungsantrag meiner Schwiegermutter bearbeitet wird. Leider ist die alte Dame wieder an einem Magengeschwür erkrankt, hat viel Blut verloren und ist jetzt mit Hilfe von verschiednen Bluttranfusionen wieder auf dem Wege zur Besserung, ein langsamer und beschwerlicher Weg ! Ich füge eine ärztliche Bescheinigung bei, die Sie vielleicht zum Zwecke eines Vorschusses und weiterer Beschleunigung verwerten können.

Nun zu den verschiedenen Fragen, die vom Wiedergutmachungsamt und der Polizeibehörde aufgeworfen werden:

(a) Aussenstände. Frau Taube hat im Jahre 1933 in Karlsruhe in der Durlacher Strasse gewohnt. An weitere Einzelheiten kann sich Frau Maier nicht erinnern.

(b) Inwiefern ein Erbschein in Betracht kommt, ist mir nicht klar. Erbschein n ach wem ? Falls es sich um einen Erbschein nach dem geschiedenen Ehemann, Simon Maier, handeln sollte, so ist dieser, wie wir von Verwandten in U.S.A. hörten, in Frankreich in einem Konzentrationslager , wahrscheinlich in Gurs, umgekommen. Da die Ehe bereits im Jahre 1911 geschieden wurde, scheint mir dieser Punkt ganz unerheblich zu sein.

(c) Was die Frage des Mobiliarverlustes betrifft, so geht aus der Darstellung im Entschädigungsantrage hervor, dass Frau Maier in Karlsruhe eine 5 Zimmer Wohnung innegehabt hat, dass sie beim Umzuge nach Baden-Baden die Möbel mitgenommen und in Baden-Baden vor der Auswanderung weit unter Wert verkauft hat. Es ist sehr wohl möglich, dass Frau Ida Schweitzer, die im Bericht der Badener Polizeibehörde erwähnt ist, sich an Einzelheiten erinnert; was meine Schwiegermutter betrifft, so kann sie sich an weitere Einzelheiten , die über die Angaben im Entschädigungsantrage hinausgehen, trotz bestem Willen nicht mehr erinnern.

Eine Vollmacht habe ich Ihnen mit meinem Brief vom 20. Juni 1956 übersandt, lege aber eine weitere Vollmacht bei, falls jene verloren gegangen ist.

Mit freundlichen Grüssen für Sie und Ihre Gattin verbleibe ich Ihr ergebener

Spiegel

P.S. Zu (a) Aussenstände. Frau Maier erinnert sich noch an einen weiteren Kunden namens Kastner, Krieg Str., Karlsruhe, der ebenso wie die erwähnte Frau Taube , Wechsel nicht eingelöst hat. Kastner war Beamter. Die Wechsel wurden durch das Bankhaus Veit L. Homburger präsentiert, bei dem Frau Maier ihr Bankkonto hatte.

Spiegel

Übersetzung.

Dr.Ellen Altschul

43 Essanby House
Jeppe Str.,Johannesburg.

24.Januar 1957.

Bescheinigung.

Frau R. Maier ist seit 12 Jahren mein Patient gewesen. Sie leidet an hohem Blutdruck und hatte verschiedene Schlaganfälle, die eine allgemeine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zur Folge hatten. Ausserdem hat sie einen chronischen Hautausschlag an den Beinen, gegen welches sie von einem Spezialarzt für Hautkrankheiten behandelt wird.

Im Dezember 1954 verschlechterte sich ihre Gesundheit und die Untersuchung und Röntgenaufnahme ergab einen grossen Magengeschwür. Sie wurde entsprechend behandelt aber erholte sich nur langsam infolge ihrer allgemeinen Schwäche und hohen Alters.

Sechs Monate später hatte sie einen Schlaganfall, der den Gebrauch ihres linken Armes beeinflusste. Im September 1955 hatte sie einen weiteren Anfall und ist seitdem sehr geschwächt.

Im Januar 1957 hatte sie einen schweren Blutsturz und Darmblutungen, die die sofortige Überführung ins Krankenhaus notwendig machten.

Ein Specialist wurde zugezogen wegen der Schwere des Falles und die Frage einer Operation erhob sich. Jedoch Bluttransfusionen und Behandlung war erfolgreich.

Sie ist jetzt zu Hause unter Aufsicht einer Krankenschwester und sie wird noch für einige Zeit sorgfältige ärztliche Behandlung, Untersuchungen, Röntgenaufnahmen und Pflege benötigen, möglicherweise dauernd.

Hochachtungsvoll

(gez.) Dr.Ellen Altschul

DR. ELLEN ALTSCHUL

PHONES:
CONSULTING ROOM 22-9203
RESIDENCE 45-5729

43 ESSANBY HOUSE
JEPPE STREET
JOHANNESBURG

24th. January.1957.

TO WHOM IT MAY CONCERN.

Mrs. R. Maier has been my patient for the last 12 years. She suffers from Hypertension and has had several Cerebral Seizures resulting in a general deterioration of her health. Furthermore she has a chronic Eczema of her legs, for which she is being treated by a skin Specialist.

In December 1954 her general health began to fail and on investigation and X-Ray we found a large gastric ulcer. She was adequately treated for this but the response was poor, owing to her general debility and her age.

Six months later she had a Cerebral seizure which affected the use of her left arm. In September 1955 she had another seizure and since then she has become very debilitated.

In January 1957 she had a severe haematemese-s and malaena necessitating immediate removal to a Nursing Home.

A Specialist was called as she was gravely ill and the question of surgery arose. However she responded to blood transfusions and treatment

She is now at home in the care of a

nurse /. ..

DR. ELLEN ALTSCHUL

PHONES:
CONSULTING ROOM 22-9203
RESIDENCE 45-5729

43 ESSANBY HOUSE
JEPPE STREET
JOHANNESBURG

24th. January.1957.

TO WHOM IT MAY CONCERN.

Mrs. R. Maier has been my patient for the last 12 years. She suffers from Hypertension and has had several Cerebral Seizures resulting in a general deterioration of her health. Furthermore she has a chronic Eczema of her legs, for which she is being treated by a skin Specialist.

In December 1954 her general health began to fail and on investigation and X-Ray we found a large gastric ulcer. She was adequately treated for this but the response was poor, owing to her general debility and her age.

Six months later she had a Cerebral seizure which affected the use of her left arm. In September 1955 she had another seizure and since then she has become very debilitated.

In January 1957 she had a severe haematemese-s and malaena necessitating immediate removal to a Nursing Home.

A Specialist was called as she was gravely ill and the question of surgery arose. However she responded to blood transfusions and treatment

She is now at home in the care of a

nurse /. ..

DR. ELLEN ALTSCHUL

PHONES:
CONSULTING ROOM 22-9203
RESIDENCE 45-5729

43 ESSANBY HOUSE
JEPPE STREET
JOHANNESBURG

nurse and she will require careful medical attention, investigations, X-Rays and nursing for sometime to come, if not permanently.

Yours faithfully,

Dr.Ellen Altschul.

Ellen Altschul

Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
M a n n h e i m
Mozartstr. 3

Mannheim, den 15.1.1957

Per Luftpost !

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
J o h a n n e s b u r g
Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Infolge einer Reise kann ich erst heute auf Ihren Brief vom 25.12. zurückkommen.
Ihre freundlichen Wünsche zum Jahreswechsel erwidere ich zugleich im Namen meiner Frau auf das Beste. Hinsichtlich Ihrer Schwiegermutter habe ich mich am 13.11.56 an das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg gewandt und habe darauf hingewiesen, dass das Amt die Voraussetzungen zur vorrangigen Behandlung des geltend gemachten Anspruchs anerkannt und zugesichert hat, dass mit der Bearbeitung des Antrags im Monat Oktober begonnen werden wird. Ich habe angefragt wie weit die Sache gediehen ist und für welchen Zeitpunkt mit einer Entscheidung gerechnet werden kann. Am 12.12. hat das Landesamt für Wiedergutmachung geantwortet, dass der Antrag Ihrer Schwiegermutter, wie versprochen, im Monat Oktober in Bearbeitung genommen worden sei und dass Ermittlungen noch im Gange seien.
Mittlerweile hat das Landesamt für Wiedergutmachung auf folgendes hingewiesen:

a) die Antragstellerin habe Ansprüche wegen nicht eingezogener Aussenstände geltend gemacht. Nähere Angaben hierzu würden benötigt, insbesondere die Anschrift und der Vorname von Frau Taube

b) das Landesamt für Wiedergutmachung bittet um die Vorlage eines Erbscheines. Ist ein solcher Erbschein überhaupt beizubringen ?

c) das Amt für Wiedergutmachung hat mir jetzt Abschriften von Ermittlungsergebnissen hinsichtlich des Mobiliarverlustes mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme übersandt. Diese Ermittlungergebnisse liegen in Abschrift bei.

Ich bitte nun zu diesen Punkten um Ihre alsbaldige Stellungnahme, damit ich dem Landesamt für Wiedergutmachung wieder berichten kann.

Ich selbst bin immer wieder sehr ungehalten darüber, wie schleppend diese Anträge behandelt werden. Teilweise mag dies an der Fülle der Anträge liegen. Vor allem ist aber wohl die bürokratische Behandlungsweise schuld. Ich kann daran leider nichts ändern.

Ich muss Sie auch noch bitten, dafür zu sorgen, dass mir Frau Rosa Maier eine kurze Vollmacht aushändigt, die ich dem Landesamt für Wiedergutmachung vorlegen muss. In der Vollmacht braucht nichts weiter zu stehen, als dass Frau Rosa Maier mich bevollmächtigt, sie hinsichtlich ihrer Entschädigungsansprüche bei den Wiedergutmachungsbehörden zu vertreten.

Mit freundlichen Grüssen für Sie und
Ihre Familie bin ich

Ihr

rh

25. Dezember 1956

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Zum Jahreswechsel sende ich Ihnen und Ihrer Gattin unsere besten Wünsche für Frieden und Gesundheit im Neuen Jahre.

In der Entschdigungssache meiner Schwiegermutter, Frau R. Maier, schrieben Sie seinerzeit, dass die Sache im Oktober 1956 and die Reihe kommen würde. Ich bin mir vollkommen darüber klar, dass derartige Versprechungen der Behörden unverbindlich und unzuverlässig sind, und dass Sie mich hätten wissen lassen, falls irgendetwas von Bedeutung zu berichten gewesen wäre. Aber nehmen Sie es bitten der alten Dame nicht übel, wenn Sie etwas undgeduldig wird. Ich habe Ihr versprechen müssen, an Sie zu schreiben und tue dies hiermit, mehr als Beruhigungsmittel aus medizinischen Gründen als aus juristischen. Ich hoffe Sie haben dafür Verständnis.

Mit besten Grüssen Ihr ergebener

Spiegel

PAR AVION — AIR MAIL — LUGPOS

AÉROGRAMME
AIR LETTER
LUGBRIEF

Herrn Rechtanwalt Dr. H. Heimerich

Nuitstr. 3, Zimmer 328

MANNHEIM

Germany

IF ANYTHING IS ENCLOSED, THIS LETTER WILL BE SENT BY ORDINARY MAIL

AS ENIGIETS INGESLUIT WORD, SAL HIERDIE BRIEF PER GEWONE POS GESTUUR WORD

FIRST FOLD—EERSTE VOU

SECOND FOLD—TWEEDE VOU

SENDER'S NAME AND ADDRESS
NAAM EN ADRES VAN AFSENDER

F. Spiegel

P.O.Box 7305

Johannesburg

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 21.Dez.1956
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907

Az. EF 9295-V/65
bei Antwort bitte angeben

Herrn

Professor
Dr.Dr. h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitsstr.3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa M a i e r geb.Oppenheimer

Anliegend werden Abschriften von Ermittlungsergebnissen hinsichtlich des Mobiliarverlustes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt.

Anl. : 2

I.A.
gez.Hofmann

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Beglaubigt:
Just.Angest.

Abschrift

Städt.Kriminalpolizei
- 6. K. -

Karlsruhe, den 14.12.1956

B e r i c h t !

Nach den hier angestellten Ermittlungen dürften die Angaben der Gesuchstellerin den Tatsachen entsprechen.

Der Hauseigentümer des Hauses Herrenstraße 16, Herr Ernst B e h n , jetzt Uhlandstraße 17, wohnhaft, erklärte Unterzeichnetem daß Frau M a y e r in seinem Hause ein Etagengeschäft mit Schuhwaren betrieb. Es standen ihr mit Wohnung 6 Räume zur Verfügung. Ihr Geschäft habe sie im Jahre 1933 auf Grund des Judenboykotts aufgeben müssen. Anschließend sei sie nach Baden-Baden verzogen, wobei sie ihr gesamtes Mobiliar mitnahm. Diese Angaben wurden außerdem von Frau Friederike M a y e r , We., Herrenstraße 14, Unterzeichnetem bestätigt.

Welchen Wert die damaligen Lagerbestände hatten und wie hoch der Erlös war, als Frau Mayer die Ware absetzen mußte, ist niemand bekannt. Allgemein wird Frau Mayer als ehrliche und geschäftstüchtige Frau bezeichnet.

Weitere Personen, die aufschlußreichere Angaben machen können, konnten nicht ermittelt werden.

gez.Seilnacht
Seilnacht,K.S.

Städt.Polizeipräsidium
Kriminalpolizei
KJ III-6.K.

Tagebuch Nr. 11852

Karlsruhe, den 14.12.1956

An das

Landesamt für die Wiedergutmachung
in F r e i b u r g

zurückgesandt.

I.A.
gez.Unterschrift
Beckert, Krim.Insp.

Abschrift

Kriminalkommissariat
Baden-Baden

Tgb.Nr. 6279/56

Baden-Baden, den 12.12.1956
Sofienstr. 40

An das
Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg
F r e i b u r g i.Br.
Kaiser-Joseph-Str.170

Betr.: Wiedergutmachung Rosa M a i e r geb. Oppenheimer, Johannesburg/Südafrika, zuletzt wohnhaft gewesen in Baden-Baden, Rheinstr. 91
Bezug: Dort. Ersuchen Az. EF 9295 - III - vom 28.11.1956

Die obengenannte gesch. Rosa M a i e r geb.Oppenheimer, geb. 8.5.83 in Hoffenheim, ist am 1.3.34 von Karlsruhe kommend in Baden-Baden zugezogen und war bis zu ihrer Emigration am 25.2.37 nach Johannesburg/Südafrika in Baden-Baden, Rheinstr.91, wohnhaft.

Das Anwesen Rheinstr.91 in Baden-Baden hat im Jahr 1938 seinen Besitzer gewechselt und die frühere Besitzerin Ida Schweitzer geb.Weil, geb.24.7.85 in Ittlingen, die ebenfalls israelitischer Abstammung war, ist im Jahr 1939 aus Karlsruhe verzogen. Die Ermittlungen bei dem jetzigen Hauseigentümer, Wäschereibesitzer Buchholz ergaben, daß die Antragstellerin Rosa M a i e r geb.Oppenheimer, im Dachgeschoß des Hauses Rheinstr.91 lediglich 2 Zimmer, Größe 18-20 qm je Zimmer, sowie eine Küche bewohnt hatte. So daß es unerklärlich erscheint, wo die Gesuchstellerin ihr Mobiliar im Umfang der genannten 5-Zimmereinrichtung untergebracht haben will, es sei denn, sie hätte einen Teil des Mobiliars außerhalb ihrer Wohnung abgestellt. Trotz umfangreicher Nachfragen konnte niemand ermittelt werden, der über den Umfang und den Wert sowie die Art des Mobiliars der Antragstellerin hätte Auskunft geben können.

Die Ermittlungen ergaben jedoch, daß sich die obenerwähnte frühere Hausbesitzerin Ida Schweitzer geb.Weil aus Tel Aviv kommend, zwischenzeitlich in Baden-Baden aufgehalten hatte, daß sich diese z.Zt. bei Verwandten in Straßburg befindet und im Laufe des Januar 1957 in die Pension Zink nach Baden-Baden kommen will. Es kann angenommen werden, daß diese frühere Hausbesitzerin Frau Ida Schweitzer die erforderlichen Auskünfte über Umfang und Wert des Mobiliars der Antragstellerin Rosa M a i e r geben kann. Sobald diese Frau Ida Schweitzer in Baden-Baden eintrifft, wird diese befragt und das Ergebnis ~~dixex~~

./.

~~se befragt und das Ergebnis~~ dieser Befragung wird nachberichtet. Kann die Antragstellerin nicht angeben, an wen sie ihr Mobiliar zu Schleuderpreisen verkauft hat ?

gez. Unterschrift Ellg.

Krim.Oberkommissar.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 12. 12. 1956
Goetheplatz 2
Telefon 2907

Neue Anschrift:
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907

Nr. EF 9295 -IIIA/59-
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Prof. Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Mannheim/Baden
Nuitestr. 3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer.
Bezug: Dort. Schreiben vom 13.11.1956.

Wir teilen Ihnen mit, daß der Antrag Ihrer Mandantin, wie versprochen, im Monat Oktober 1956 in Bearbeitung genommen wurde. Ein Bescheid kann aber erst nach Abschluss der Ermittlungen, die noch im Gange sind, abgesetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir noch um Vorlage Ihrer Vollmacht für obige Mandantin bitten.

I.A.

Röderer

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 28.11.1956
Kaiser-Joseph-Straße 170
Telefon 2907

Az. EF 9295 - III -
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h

M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3,
3. Obergeschoss,
Zimmer 328

Betr.: Wiedergutmachung Rosa M a i e r , geb. Oppenheimer,
Johannesburg/Südafrika, zuletzt wohnhaft gewesen in
Baden-Baden, Rhein-Str.91

Die Antragstellerin macht Ansprüche wegen nicht eingezogener Aussenstände geltend. Es werden nähere Angaben hierzu benötigt, insbesondere die Anschrift mit dem Vornamen der Frau T a u b e.
Ferner wird um Vorlage eines Erbscheines gebeten.

Beglaubigt :
Kuslmus
Justizangestellter

I.A.
gez. H o f m a n n

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG FREIBURG

den 13.11.1956

An das Landesamt
für die Wiedergutmachung

Freiburg i.Brsg.
Goetheplatz 2

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer
Ihr Aktenzeichen EF 9295 - III f -

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an mich vom 18.7.56, mit dem Sie anerkannt haben, daß die Voraussetzungen zur vorrangigen Behandlung des geltend gemachten Anspruches gegeben sind und daß mit der Bearbeitung des Antrages im Monat Oktober begonnen werden kann.

Nachdem es mittlerweile Mitte November geworden ist, bitte ich mich über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten und mir insbesondere mitzuteilen, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Hinsichtlich des in dem Antrag von Frau Rosa Maier geltend gemachten Versicherungsschadens (siehe Ausführung zu Punkt IV 6 des Antrages) haben Nachfragen bei der Lebensversicherungsgesellschaft Nordstern mittlerweile ergeben, daß die Versicherung im Jahre 1956 durch Rückkauf erloschen ist. Insoweit besteht also kein Anspruch auf Entschädigung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 13.11.1956

An das Landesamt
für die Wiedergutmachung

Freiburg i.Brsg.
Goetheplatz 2

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer
Ihr Aktenzeichen EF 9295 - III f -

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben an mich vom 18.7.56, mit dem Sie anerkannt haben, daß die Voraussetzungen zur vorrangigen Behandlung des geltend gemachten Anspruches gegeben sind und daß mit der Bearbeitung des Antrages im Monat Oktober begonnen werden kann.

Nachdem es mittlerweile Mitte November geworden ist, bitte ich mich über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten und mir insbesondere mitzuteilen, wann mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Hinsichtlich des in dem Antrag von Frau Rosa Maier geltend gemachten Versicherungsschadens (siehe Ausführung zu Punkt IV 6 des Antrages) haben Nachfragen bei der Lebensversicherungsgesellschaft Nordstern mittlerweile ergeben, daß die Versicherung im Jahre 1956 durch Rückkauf erloschen ist. Insoweit besteht also kein Anspruch auf Entschädigung.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

über BD Mannheim, Fladée

NORDSTERN

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Berlin-Schöneberg, Nordsternplatz

Drahtanschrift: Nordsternleben · Fernschreiber: 018/3511 · Fernruf: Sammelnummer 71 03 31

Ihre Nachricht vom 13.8.56 Unser Zeichen 7 Hk/Mz

Herrn Professor
Dr.Dr.Herm.Heimerich
Rechtsanwalt

Mannheim
- - - - -
Nuitstr.3

Postscheckkonto
Berlin West 731

Berliner Bank AG., Dep.-Kasse 17,
Berlin-Schöneberg, Konto-Nr. 71 73

Bank für Handel und Industrie AG.,
Berlin-Charlottenburg 2,
Konto-Nr. 668 150

Kassenstunden
von 8 bis 14 Uhr
sonnabends bis 11 Uhr

Betrifft: Frau Rosa Maier, Johannesburg Tag: 25.8.56

Sehr geehrter Herr Professor!

Trotz genauester Durchsicht unserer Unterlagen war es uns nicht möglich, für Frau Maier eine Versicherung festzustellen.
Wir empfehlen Ihnen, sich zwecks Ermittlung des Vertrages bei einer anderen Gesellschaft mit nachstehenden Adressen in Verbindung zu setzen:
1.) Der Verband der Lebensversicherungsunternehmen Bonn, Bonner Talweg 33,
2.) Zentralauffangstelle der öffentlich rechtlichen Lebensversicherungsanstalten, Düsseldorf, Elisabethstr.1.

Hochachtungsvoll
N O R D S T E R N
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

ppa. Dr. Heinz Krüger

IIa. 9.55. 6. La.

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Dr. jur. Carl Arthur Pastor
Vorstand: Edgar Schnell (Vorsitzer) · Dr. jur. Karl Bechstedt · Hans-Georg Brög

F.TH.S.

P.O. BOX 7305
JOHANNESBURG

13.August 1956

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Ich beziehe mich auf meinen Brief vom 28. Juli 1956, und habe soeben die anliegende Antwort von der NORDSTERN Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin-Schöneberg , erhalten.

Offensichtlich hat meine Schwiegermutter ihr Gedächtnis im Stich gelassen und ich nehme an, dass es am besten wäre, formell schon jetzt den Entschädigungsantrag zu IV 6(- Versicherungs-schaden durch Schaedigung in einer Lebensversicherung in Höhe von Mk.25.000.-)- zurückzunehmen.

Falls Sie gleicher Ansicht sind, würden Sie bitte einen entsprechenden Brief an das Entschädigungsamt in Freiburg senden ?

Mit besten Grüssen verbleibe ich

Ihr ergebener

F. Spiegel

NORDSTERN

Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Berlin-Schöneberg, Nordsternplatz

Drahtanschrift: Nordsternleben · Fernschreiber: 018/3511

Fernruf: Sammelnummer 71 03 31

Postscheckkonto: Berlin West 731

Bankkonten: Berliner Bank AG., Depositenkasse 17, Berlin-Schöneberg, Konto-Nr. 71 73
Bank für Handel und Industrie AG., Berlin-Charlottenburg 2, Konto-Nr. 668 150

Kassenstunden: von 8 bis 14 Uhr
sonnabends bis 11 Uhr

Luftpost!

Frau
Rosa M a i e r

P.O. Box 7305
Johannesburg

Betrifft:	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Tag
Vers. Aw. 1 150 466	28.7.56	7 Bü/R.	8.8.1956

Sehr geehrte Frau Maier !

Anhand unserer Unterlagen haben wir festgestellt, dass für Sie unter der obenangegebenen Nummer eine Versicherung bei unserer Gesellschaft bestanden hat. Es handelt sich dabei um die Aufwertung alter vor der Inflation abgeschlossener Versicherungen. Zu der Aufwertungsversicherung waren Beiträge nicht mehr zu entrichten. Aufgrund Ihrer Kündigung ist die Versicherung im Jahre 1936 durch Rückkauf erloschen. Der Rückkaufswert plus Zinsen in Höhe von RM 231.80 wurde Ihnen auftragsgemäss am 10.2.1936 auf Ihr Konto bei dem Bankgeschäft Veit L. Homburger in Karlsruhe überwiesen.

Hochachtungsvoll
N o r d s t e r n
Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

ppa. Homburger

11. 12. 55. 10. La.

Vorsitzer des Aufsichtsrats: Dr. jur. Carl Arthur Pastor · Vorstand: Edgar Schnell (Vorsitzer) · Dr. jur. Karl Bechstedt · Hans-Georg Bräg

den 13.8.1956

An die

Nordstern Allgemeine
Versicherungs A.G.
Bezirksdirektion Mannheim

M a n n h e i m

Friedrich-Karl-Str. 8

Ich nehme Bezug auf das heute mit Ihrem Herrn Direktor geführte Telefongespräch.

Ich vertrete Frau Rosa Maier geborene Oppenheimer, früher in Karlsruhe jetzt wohnhaft in Johannesburg Südafrika, hinsichtlich ihres Wiedergutmachungsanspruches bei dem Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg.

Im Zusammenhang mit ihrem Wiedergutmachungsantrag hat mich nun Frau Rosa Maier gebeten, an die Nordstern Lebensversicherungsgesellschaft folgende Mitteilung weiter zu geben:

" Bis zu meiner Auswanderung nach Südafrika im März 1937 habe ich regelmässig Prämien auf eine Lebensversicherungspolice mit Ihrer Gesellschaft bezahlt. Soweit ich mich erinnere, habe ich die Versicherung durch die Agentur des Herrn Abraham Levisohn in Frankfurt am Main, Mainluststrasse Nr. 5, abgeschlossen und verschiedentlich die Versicherungssumme erhöht. Zum Schluss war ich für M 25.000 versichert.

Ich bin jetzt 73 Jahre alt und mein Gedächtnis lässt mich oft im Stich, aber die obigen Angaben sind nach meinem besten Wissen richtig. Ich glaube, daß die Police im Jahre 1943 zur Auszahlung fällig geworden wäre.

Ich bitte Sie, jetzt in Ihren Archiven nachzusehen, ob Sie irgendwelche Unterlagen haben, die ich als Beweismittel für meinen Entschädigungsanspruch, der beim Entschädigungsamt in Freiburg/Baden anhängig ist, benutzen kann."

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich um die Angelegenheit kümmern und mir bald einen näheren Bescheid zukommen lassen könnten

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

den 13.8.1956

An die

Nordstern Allgemeine
Versicherungs A.G.
Bezirksdirektion Mannheim

M a n n h e i m
Friedrich-Karl-Str. 8

Ich nehme Bezug auf das heute mit Ihrem Herrn Direktor geführte Telefongespräch.

Ich vertrete Frau Rosa Maier geborene Oppenheimer, wohnhaft in Johannesburg Südafrika, hinsichtlich ihres Wiedergutmachungsanspruches bei dem Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg.

Im Zusammenhang mit ihrem Wiedergutmachungsantrag hat mich nun Frau Rosa Maier gebeten, an die Nordstern Lebensversicherungsgesellschaft folgende Mitteilung weiter zu geben:

" Bis zu meiner Auswanderung nach Südafrika im März 1937 habe ich regelmässig Prämien auf eine Lebensversicherungspolice mit Ihrer Gesellschaft bezahlt. Soweit ich mich erinnere, habe ich die Versicherung durch die Agentur des Herrn Abraham Levisohn in Frankfurt am Main, Mainluststrasse Nr. 5, abgeschlossen und verschiedentlich die Versicherungssumme erhöht. Zum Schluss war ich für M 25.000 versichert.

Ich bin jetzt 73 Jahre alt und mein Gedächtnis lässt mich oft im Stich, aber die obigen Angaben sind nach meinem besten Wissen richtig. Ich glaube, daß die Police im Jahre 1943 zur Auszahlung fällig geworden wäre.

Ich bitte Sie, jetzt in Ihren Archiven nachzusehen, ob Sie irgendwelche Unterlagen haben, die ich als Beweismittel für meinen Entschädigungsanspruch, der beim Entschädigungsamt in Freiburg/Baden anhängig ist, benutzen kann."

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich um die Angelegenheit kümmern und mir bald einen näheren Bescheid zukommen lassen könnten

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

F.TH.S.

P.O. BOX 7305
JOHANNESBURG

28. Juli 1956

Lieber Herr Dr. Heimerich,

In der Entschädigungssache meiner Schwiegermutter erhielt ich Ihr Schreiben vom 20. d. M. mit Anlagen und entnehme daraus, dass der Antrag im October 1956 an die Reihe kommt. Ich habe den Antrag nocheinmal sorgfältig durchgelesen und glaube nicht, dass über die Eidesstattliche Versicherung hinaus irggndwelche Beweismittel seitens meiner Schwiegermutter beigebracht werden können, mit Ausnahme einer Lebensversicherungs Police. In diesem Zusammenhange habe ich an die "Nordstern" Lebensversicherungsgesellschaft in Berlin geschrieben laut anliegender Abschrift. Da ich aber von hieraus die genaue Addresse der "Nordstern" nicht feststellen kann, möchte ich Sie bitten einen entsprechenden Brief abzusenden, falls Sie dort in einem Addressbuch oder Telefonbuch etc. jene Versicherungsgesellschaft ausfindig machen können.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und herzlichen Grüssen für Sie und die Ihren verbleibe ich

Ihr ergebener

Fr Siegl

Mutter

Rosa Maier

P.O.Box 7305
Johannesburg, den 28.7.1956

An die NORDSTERN Lebensversicherungsgesellschaft

B E R L I N.

Sehr geehrte Herren,

Bis zu meiner Auswanderung nach Südafrika im März 1937 habe ich rgelmässig Prraemien auf eine Lebensversicherungspolice mit Ihrer Gesellschaft bezahlt. Soweit ich mich erinnere, habe ich die Versicherung durch die Agentur des Herrn Abraham Levisohn in Frankfurt am Main, Mainluststrasse No. 5., abgeschlossen und verschiedentlich die Versicherungssumme erhöht. Zum Schluss war ich für ℳ 25.000 versichert.

Ich bin jetzt 73 Jahre alt und mein Gedächtnis lässt mich oft im Stich, aber die obigen Angaben sind nach meinem bestem Wissen richtig. Ich glaube dass die Police im Jahre 1943 zur Auszahlung fällig geworden wäre.

Ich bitte Sie jetzt in Ihren Archiven nachzsehen, ob Sie irgendwelche Unterlagen haben, die ich als Beweismittel für meinen Entschädigungsanspruch, der beim Entschädigungsamt in Freiburg (Baden) anhängig ist, benutzen kann.

Im voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen

Hochactungsvoll

Prof.Dr.Dr.h.c.H.Heimerich
M a n n h e i m
Nuitsstrasse 3

Mannheim, den 20.7.1956

Herrn
F. S p i e g e l

P.O. Box 7305
Johannesburg
Südafrika

Lieber Herr Spiegel !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 20.6.

Mittlerweile habe ich vom Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg die beiden in Abschrift beiliegenden Mitteilungen vom 18.6. und 18.7. erhalten. Es findet also dort eine vorrangliche Behandlung des Antrages Ihrer Frau Schwiegermutter jetzt statt. Im Monat Oktober soll die Bearbeitung des Antrages in Angriff genommen werden.

Ich werde mich Anfang Oktober mit dem zuständigen Sachbearbeiter bei dem Landesamt für Wiedergutmachung in Verbindung setzen, damit unter keinen Umständen eine weitere Verzögerung eintritt.

Ich hoffe, daß es Ihnen und Ihrer Familie gut geht und grüsse Sie herzlich

Ihr ergebener

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg
(EF 9295 -IIIf-)

Freiburg i.Br., den 18.7.1956
Geotheplatz 2
Tel. 2907

Herrn
Rechtsanwalt
Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
Mannheim
Nuitsstr. 3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb.Oppenheimer.
Bezug: Dort.Schreiben vom 14.5.56 u.unser Schreiben v.18.6.56

Es wird anerkannt, daß die Voraussetzungen im Sinne des § ~~85~~ 179 Abs. 2 BEG zur vorrangigen Behandlung Ihres mit Antrag vom 30.1.1956 geltend gemachten Anspruches wegen Schadens an Eigentum und Vermögen gegeben sind.

Wegen der bereits erteilten anderweitigen Zusagen kann jedoch mit der Bearbeitung Ihres Antrages erst im Monat Oktober 1956 begonnen werden.

Ob und in welchem Umfange dem Antrag entsprochen zu werden vermag und ob weitere Nachweise über den Verfolgungsschaden erforderlich sind, ergibt sich im Zeitpunkt der Bearbeitung. Erst dann lässt sich auch übersehen, wann mit der Entscheidung gerechnet werden kann.

Im Interesse aller Anspruchsberechtigten, die noch auf ihre Wiedergutmachungsleistungen warten, bitten wir Sie, in der Zwischenzeit von Anfragen abzusehen.

Im Auftrag
gez. Noa ~~Max~~ Behrens

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

Beglaubigt:
Justizangestellter

E 67 a

V O L L M A C H T .

Hierdurch erteile ich die Unterzeichnete ROSA M A I ER , ohne Beruf, P.O.Box 7305, JOHANNESBURG, Südafrika, dem Rechtsanwalt Dr. Hermann Heimerich in Mannheim, Nuitstr.3, Zimmer 328 Auftrag und Vollmacht mich in meiner Entschädigungssache gegen das Land Baden zu vertreten. Er soll berechtigt sein, Zustellungen aller Art für mich zu empfangen, Beschwerden und Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten.

Johannesburg,den 23. Juni 1956

Rosa Maier

F.TH.S.

P.O. BOX 7305
JOHANNESBURG

20th June, 1956.

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Ich bestätige dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 17. Mai 1956 mit Anlagen und entnehme daraus, dass Sie sich ohne Erfolg bemüht haben, die Zuständigkeit des Wiedergutmachungsamtes in Karlsruhe zu erreichen. Abgesehen von dem Zeitverlust, haben Sie sicher noch andere Gründe dazu bewogen, diesen formellen Punkt so energisch durchzufechten ? Sonst vermag ich nicht den Unterschied einzusehen, ob der Antrag meiner Schwiegermutter in Freiburg oder Karlsruhe behandelt wird, solange er nur erledigt wird.

Beim Durchsehen meiner Akten bemerke ich, dass ich es bisher versäumt habe , Ihnen die versprochene Vollmacht zukommen zu lassen , und hole dies hiermit nach.

Bei meiner Rückkehr von Europa fand ich hier alles in bester Ordnung und Gesundheit vor. Inzwischen nimmt alles wieder seinen normalen Lauf und das Abemteuer meiner Europareise verblasst in der Vergangenheit.

Recht herzlichen Dank für Ihre Bemühungen . Ich hoffe dass es Ihnen und Ihrer Familie gut geht, insbesondere dass es den Ärzten gelingen möge, Ihrer Gattin zu helfen.

Mit herzlichen Grüssen

Ihr ergebener

F. Spiegel

Landesamt für die Wiedergutmachung
Freiburg

Freiburg i. Br., den 18.6.1956
Goetheplatz 2
Telefon 2907

Nr. EF 9295 -IIId/49-
bei Antwort bitte angeben

Herrn
Rechtsanwalt
Prof. Dr. Dr. H.Heimerich

Mannheim
Nuitsstr.3

Betr.: Wiedergutmachung Rosa Maier geb. Oppenheimer geb. 8.5.83 in Hoffenheim/Baden, wohnhaft Johannesburg
Bezug: Ihr Schreiben vom 14.5.1956

Auf Grund der Bedürftigkeit Ihrer Mandantin stellen wir eine vorrangige Bearbeitung des Wiedergutmachungsantrages in Aussicht. Da jedoch bis Mitte Juli 1956 verbindliche Vorrangerledigungen zugesagt sind, lässt sich leider erst zu diesem Zeitpunkt übersehen, wann mit der Bearbeitung begonnen werden kann. Wir kommen zur gegebenen Zeit auf die Angelegenheit zurück.

I. A.

Der Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1387) ist eingegangen: am 19.5.1956 vom Landesamt f.d.Wiedergutmachung Karlsruhe

für Rosa Maier geb.am 8.5.1883

mit 1 Heft Anlagen
und registriert unter der Nr. EF.: 9295

Bitte bewahren Sie diese Karte gut auf und geben Sie bei weiterem Schriftverkehr mit der Entschädigungsbehörde die oben bezeichnete Nummer an. I.A. Koch

Drucksache!

Anschrift bitte selbst ausfüllen!

LANDESAMT FÜR DIE WIEDERGUTMACHUNG ** FREIBURG **

(17b) FREIBURG IBREISGAU 1
29 F 56.-19
D

Herrn / ~~Frau / Frl.~~

Prof. H. H e i m e r i c h

Rechtsanwalt

in Mannheim

Nuitsstr.3

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Zuständig für Nordbaden

Karlsruhe, 17. Mai 1956
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217

Akt.-Z.: EK-Nr. 23 778/A - E Dr.Z/K
(Aktenzeichen im Schriftwechsel stets angeben.)

Herrn

Prof.Dr.Dr.H.Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Nuitsstraße 3

Betr.: Entschädigungssache der Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb.8.5.1883.

Bezug: Ihr Schreiben vom 14.5.1956.

Es wird mitgeteilt, daß die Akten heute an das zuständige Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg/Brsg., Goetheplatz 4, weitergeleitet worden sind.

I. A.

(Dr. Zinnecker)

Mannheim, den 17.5.1956

Per Luftpost !

Herrn
Franz Spiegel

P.O. Box 7305
Johannesburg
Südafrikanische Union

Lieber Herr Spiegel !

Ich möchte Ihnen endlicheberichten über meines bisher leider vergeblichen Bemühungen bei dem Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe im Interesse Ihrer Schwiegermutter. Ich habe gleich nach unserer Besprechung in Mannheim mit Schreiben vom 6.8. den Antrag in Karlsruhe eingereicht, habe diesen Antrag eingehend erläutert und habe gebeten, mit Rücksichtiauf das Lebensalter und auf die Mittellosigkeit von Frau Maier eine rasche Entscheidung zu treffen.

Das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe hat mir dann am 29.2. gemäss der Anlage geschrieben. Ich habe nach einer telefonischen Rücksprache mit dem abschriftlich beiliegenden Erwiderungsschreiben vom 10.3.56 den Versuch gemacht, das Landesamt für Wiedergutmachung in Karlsruhe zur Bejahung seiner Zuständigkeit zu veranlassen. Leider ist dies nicht geglückt.
Ich verweise auf die abschriftlich beiliegenden Schreiben des Amtes für Wiedergutmachung vom 17.4. und 11.5.. Es ist mir nun nichts anderes übrig geblieben, als mich mit der Abgabe des Antrages an das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg einverstanden zu erklären. Ich habe das mit dem abschriftlich beiliegenden Schreiben von heute getan.
Ich werde mich in Freiburg um eine rasche Behandlung der Angelegenheit bemühen.
Ich hoffe, daß es Ihnen und Ihrer Familie gut geht

und grüße Sie herzlich

den 14.5.1956

An das Landesamt
für die Wiedergutmachung

K a r l s r u h e
Bahnhofplatz 14

Betr.: Akt.Z. EK-Nr. 23 778/A - E
Entschädigungssache der Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb. 8.5.1883.

Ich bestätige den Empfang Ihrer Zuschriften vom 17.4. und 11.5.56. Ich habe mit besonderem ~~Interesse~~ Bedauern davon Kenntnis genommen, daß Sie Ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Entschädigungssache nicht annehmen wollen und daß nach Ihrer Auffassung nur die Abgabe an das zuständige Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg im Breisgau in Betracht kommt.

Ich bedauere im Interesse der Antragstellerin, daß durch diese Entscheidung eine weitere Verzögerung in der Erledigung der Angelegenheit eintritt, bitte aber nun sofort die Sache an das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg abzugeben.

Von dieser Abgabe bitte ich mich zu verständigen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Zuständig für Nordbaden

Karlsruhe, 11. Mai 1956
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217

Akt.-Z.: EK-Nr. 23 778/A - E
(Aktenzeichen im Schriftwechsel stets angeben.)

K/K

Herrn

Prof.Dr.Dr.H. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Nuitsstraße 3

Betr.: Entschädigungssache der Rosa Maier geb.Oppen=
heimer, geb.8.5.1883.

Von der Stadtverwaltung Baden-Baden ist nun die ange=
forderte Aufenthaltsbescheinigung eingegangen. Da der
Vorname des Ehemannes der Antragstellerin nicht be=
kannt ist, die Ehefrauen früher aber unter dem Vor=
namen des Ehemannes registriert waren, hat die Stadt=
verwaltung Baden-Baden nach ihrer Mitteilung etwa
1000 Karteikarten überprüfen müssen. Dadurch hat sich
die Übermittlung einer Aufenthaltsbescheinigung hin=
gezogen.

Die Antragstellerin ist vom 1.3.1934 bis 25.2.1937 in
Baden-Baden für Rheinstraße 91 polizeilich gemeldet
gewesen. Der Zuzug erfolgte von Karlsruhe, die poli=
zeiliche Abmeldung nach Johannesburg/Südafrika.

Bei dieser Sachlage können wir nicht feststellen, daß
die Antragstellerin ihren letzten inländischen Wohn=
sitz in Karlsruhe gehabt habe. Sie hat ihn zweifellos -
auch nach ihrer eigenen Auffassung - in Baden-Baden
gehabt.

Wir bedauern daher, unsere Zuständigkeit für die Bear=
beitung der Entschädigungssache nicht annehmen zu können.

Es kommt Abgabe an das zuständige Landesamt für die Wie=
dergutmachung in Freiburg/Brsg. in Betracht. Die Zustän=
digkeit der Landesämter richtet sich nach der ZVO-BEG
und es steht nicht im Belieben eines Amtes, sich in einer
Sache für zuständig zu erklären, für die die Zuständig=
keit eines anderen Amtes gegeben ist. Im vorliegenden
Falle dürfte aber auch zu bedenken sein, daß möglicher=
weise das frühere Landesrecht (bad.EG) zur Anwendung kom=
men und u.U. zu einer günstigeren Regelung für die Antrag=
stellerin führen könnte (§ 104 Abs. 1 BEG).

Wir dürfen daher Ihrer Erklärung entgegensehen, ob der Ab=
gabe der Sache an das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Freiburg zugestimmt oder eine Entscheidung durch uns
verlangt wird.

I. A.

Kühn

(K ü h n)

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Zuständig für Nordbaden

Karlsruhe, 17. Apr. 1956
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217

Akt.-Z.: EK-Nr. 23 778/A - E K/K
(Aktenzeichen im Schriftwechsel stets angeben.)

Herrn
Prof. Herm. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitsstraße 3

Betr.: Entschädigungssache der Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb. 8.5.1883.

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.3.1956.

Obwohl wir um eine möglichst beschleunigte Bearbeitung dieser Entschädigungssache bemüht sind, können wir leider eine genaue Feststellung in der Zuständigkeitsfrage nicht vermeiden. Desgleichen nicht eine etwa erforderliche Abgabe an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg/Brsg..

Wir hoffen, daß unsere Ermittlungen zur Zuständigkeitsfrage bald abgeschlossen sind, und dürfen uns weiteren Bescheid vorbehalten.

I. A.

Kühn

(K ü h n)

10. März 1956

An das

Landesamt für Wiedergutmachung
Karlsruhe

Karlsruhe / Baden
Postfach

Betr: Entschädigungssache Rose Maier, Akt.-Z. EK-Nr. 23 778/A-E

Unter Bezugnahme auf meine heutige telefonische Rücksprache mit Ihrem Herrn Kühn bitte ich Sie, auf dem in Ihrem Schreiben an mich vom 29. Februar vertretenen Standpunkt nicht zu beharren und Ihre Zuständigkeit für den vorliegenden Fall anzuerkennen.

Frau Rosa Maier hat den ganzen Mittelpunkt Ihres Lebens in Karlsruhe gehabt. Sie war dort Alleininhaberin eines Schuhwarengeschäftes, das infolge des Judenboykotts zugrunde gerichtet wurde. Erst als sie sich in Karlsruhe nicht mehr halten konnte, ist sie zur Vorbereitung ihrer Auswanderung vorübergehend zu ihrer Cousine nach Baden-Baden gezogen. Einen Wohnsitz wollte Frau Rosa Maier in Baden-Baden nicht mehr begründen, sie ist ja auch alsbald ausgewandert. Frau Rosa Maier steht im 73. Lebensjahr, sie ist schwer krank und mittellos. Z.Zt. wird sie von ihrem auch nach Südafrika emigrierten Schwiegersohn unterhalten.

Eine Verweisung der Sache nach Freiburg würde eine weitere Verzögerung in der Behandlung der Angelegenheit verursachen. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden und ist meines Erachtens auch nicht notwendig, wenn man die Zuständigkeit des Amtes in Karlsruhe bejaht. Man sollte wegen eines etwa bestehenden

b.w.

formalen Bedenkens, das ich nicht einmal für gerechtfertigt halten kann, eine Verzögerung in der Erledigung der Angelegenheit unter allen Umständen vermeiden.

Ich bitte Sie, entgegenkommenderweise die Angelegenheit in Karlsruhe weiter zu behandeln.

Mit hochachtungsvoller Begrüßung

Oh

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Zuständig für Nordbaden

Karlsruhe, 29. Feb. 1956

Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217

951

Akt.-Z.: EK-Nr. 23 778/A - E
(Aktenzeichen im Schriftwechsel stets angeben.)

K/K

Herrn Prof. Dr.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitsstraße 3

Betr.: Entschädigungssache der Rosa Maier geb. Oppenheimer, geb. 8.5.1883 in Hoffenheim/Baden, wohnhaft Johannesburg/Südafrika.

Die Antragstellerin ist nach dem Antrag und nach ihrer Schilderung des Verfolgungsvorganges von Baden-Baden nach Südafrika ausgewandert. Sie hat, wie sie selbst sagt, um ihren Lebensunterhalt zu verbilligen, bei ihrer Kusine in Baden-Baden, Rheinstraße 91, gewohnt und sieht selbst Baden-Baden als ihren letzten inländischen Wohnsitz vor der im ersten Vierteljahr 1937 erfolgten Auswanderung an. Von Karlsruhe ist sie offenbar schon Ende 1933/Anfang 1934 weggezogen.

Unter diesen Umständen sind nicht wir, sondern das Landesamt für die Wiedergutmachung in Freiburg/Brsg. die zuständige Entschädigungsbehörde.

Wir bitten um Mitteilung, ob der Abgabe der Sache nach Freiburg zugestimmt wird. Falls eine Entscheidung durch uns verlangt würde, müßten wir unsere Unzuständigkeit durch einen ablehnenden Bescheid aussprechen.

I. A.

Kühn

(K ü h n)

SPEZIAL-POST

20.Februar 1956.

Lieber Herr Dr. Heimerich,

Nach einem sehr schönen und erholsamen Aufenthalt in Arosa bin ich jetzt bei meinem Bruder Rolff im Haag. Es war natürlich herrlich nach genau 20 Jahren meine Geschwister wieder zusehen und zu sprechen und wir haben reichlich davon Gebrauch gemacht.

Nachdem ich Sie vor 14 Tagen in Mannheim verliess, bin ich (mit mehrstündiger Verspätung) nach Karlsruhe gefahren und habe mit dem Sachbearbeite einem Assessor Krauth, den Entschädigungsanspruch meiner Frau besprochen, die nach bestandener mediz. Staatsprüfung als Medizinalpraktikantin im April 1933 an der Vollendung des "praktischen Jahres" verhindert wurde und auswanderte. Sie hat eine Pauschalentschädigung von DM 5,000 beantragt. Assessor Krauth war sehr liebenswürdig und hilfsbereit. Er ist,unverbindlich natürlich, der Ansicht,dass der Antrag begründet und in Ordnung ist. Aber nach der gegenwärtigen Rechtslage sei er nur in der Lage Entschädigungsanträge sofort in Angriff zu nehmen wenn entweder

Bedürftigkeit oder
50% Arbeitsunfähigkeit oder
Alter über 60 Jahre

nachgewiesen werden kann. Wenn keine dieser Voraussetzungen vorläge, könne er mit dem besten Willen nichts machen.Nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge glaube ich nicht,dass eine der drei erwähnten Ausnahmen vorliegt. Das Aktenzeichen ist: Herta Spiegel,geb.Maier
E.K.20652 / A. Landesamt für Wiedergutmachung
KARLSRUHE.

In Sachen meiner Schwiegermutter,Rosa Maier, habe ich wegen einer Vollmacht nach Johannesburg geschrieben.

Bis zum 6.März d.J. bin ich unter umseitiger Adresse zu erreichen, danach P.O.Box 7305,Johannesburg.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und herzl. Grüssen auch von meinen Geschwistern für Sie und Ihre Gattin verbleibe ich

Ihr ergebener

H Spiegel

OUVRIR ICI / HIER OPENEN

AEROGRAMME

LUCHTPOSTBLAD

Herrn Prof. Dr. H. Heimerich

Nuitstr.3 Zimmer 328

MANNHEIM

DUITSLAND

PAR AVION / PER LUCHTPOST

EXPÉDITEUR/AFZENDER

F.Spiegel,P.O.Box 7305, Johannesburg

South Africa

NIETS INSLUITEN!

INDIEN ZULKS TOCH GESCHIEDT, DAN WORDT DEZE BRIEF PER BOOT / TREIN VERZONDEN

Der Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. Sept. 1953 (BGBl. I S. 1387) ist eingegangen:

Maier, Rosa geb. Oppenheimer, 8.5.1883

mit 4 Anlagen
und registriert unter der Nr. EK 23778/A

Bitte bewahren Sie diese Karte gut auf und geben Sie bei weiterem Schriftverkehr mit der Entschädigungsbehörde die oben bezeichnete Nummer an.

Anschrift
bitte selbst ausfüllen!

Herrn/~~Frau~~/~~Frl.~~

Prof. Dr. h. c. Hermann Heimerich,

Teltschikstr.

in Mannheim.

Lüisenstr. 3.

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe
Zuständig für Nordbaden

6. Feburar 1956

An das

Landesamt für die
Wiedergutmachung

Karlsruhe / Baden
Bahnhofsplatz 14

Betr: Wiedergutmachungsanspruch [illegible] esburg
Südafrika

Ich vertrete Frau Rosa Maier, g[illegible] esburg/
Südafrika. Frau Maier war vor i[illegible] wohnhaft
und betrieb dort als Alleininhaberin ein Schuhgeschäft. Frau Maier
musste 1937 emigrieren.

Zur Begründung des Entschädigungsanspruches von Frau Maier lege ich folgendes vor:

1.) Den von Frau Maier am 30. Januar 1956 unterzeichneten Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953

2.) Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges

3.) Eine Erläuterung des Schadensfalles

4.) Ein Verzeichnis der Beweismittel

5.) Eine Bescheinigung des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Johannesburg über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Frau Rosa Maier.

Den als Beweismittel bezeichneten badischen Staatsangehörigkeitsausweis von Frau Maier behalte ich vorläufig bei meinen Akten, ebenso die Urkunde über die Einwanderungserlaubnis von Frau Maier, erteilt von der südafrikanischen Union. Ich bin jederzeit bereit, diese beiden Urkunden dem Landesamt für Wiedergutmachung vorzulegen.

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen

Einlieferungsschein

Gegenstand (z. B. E-Bf)	(Abkürzungen s. umseitig unter A)				
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	[illegible]				
Bestimmungsort	[illegible]				

Postvermerke

Einlieferungs-Nr.	Gewicht kg	g
[illegible]		

Postannahme

CFM. 24000. 12. 54.

+ C 62, DIN A 7 (Kl. IV) (V, 2 Anl. 23)

6. Feburar 1956

An das

Landesamt für die
Wiedergutmachung

Karlsruhe / Baden
Bahnhofsplatz 14

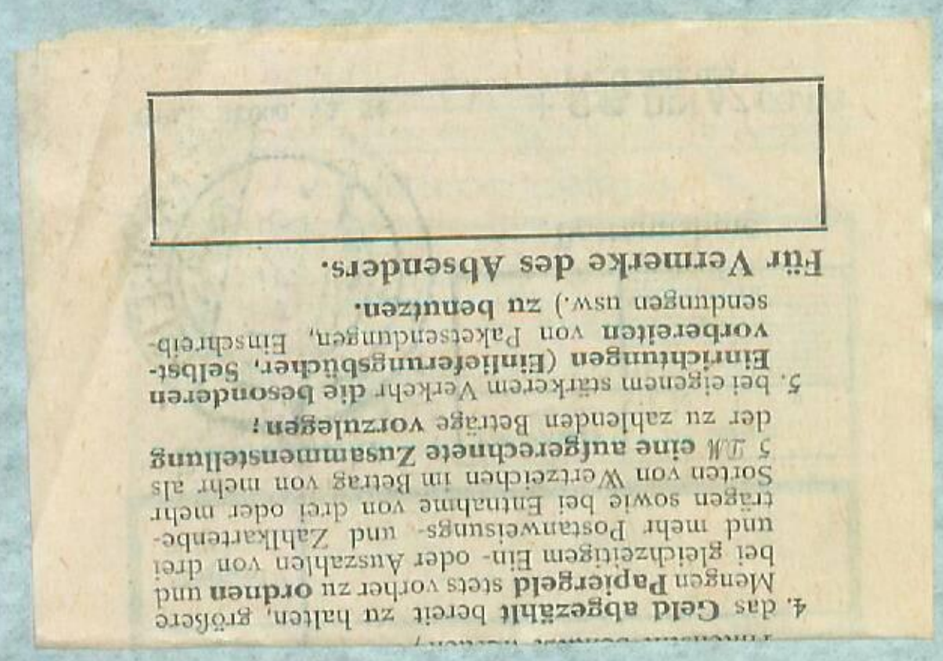

Für Vermerke des Absenders.

5. bei eigenem stärkerem Verkehr **die besonderen Einrichtungen** (**Einlieferungsbücher**, Selbstverbereiten von Paketsendungen, Einschreibsendungen usw.) **zu benutzen.**

der zu zahlenden Beträge **vorzulegen**;

5 DM **eine aufgerechnete Zusammenstellung**

Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als

trägen sowie bei Entnahme von drei oder mehr

und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbe-

bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei

Mengen **Papiergeld** stets vorher zu **ordnen** und

4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, größere

Betr: Wiedergutmachungsanspruch von Frau Rosa Maier in Johannesburg
Südafrika

Ich vertrete Frau Rosa Maier, geborene Oppenheimer, in Johannesburg/ Südafrika. Frau Maier war vor ihrer Emigration in Karlsruhe wohnhaft und betrieb dort als Alleininhaberin ein Schuhgeschäft. Frau Maier musste 1937 emigrieren.

Zur Begründung des Entschädigungsanspruches von Frau Maier lege ich folgendes vor:

1.) Den von Frau Maier am 30. Januar 1956 unterzeichneten Antrag auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung vom 18.9.1953

2.) Eine Schilderung des Verfolgungsvorganges

3.) Eine Erläuterung des Schadensfalles

4.) Ein Verzeichnis der Beweismittel

5.) Eine Bescheinigung des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Johannesburg über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Frau Rosa Maier.

Den als Beweismittel bezeichneten badischen Staatsangehörigkeitsausweis von Frau Maier behalte ich vorläufig bei meinen Akten, ebenso die Urkunde über die Einwanderungserlaubnis von Frau Maier, erteilt von der südafrikanischen Union. Ich bin jederzeit bereit, diese beiden Urkunden dem Landesamt für Wiedergutmachung vorzulegen.

A. Bei Ausfüllung der Spalte „Gegenstand" können folgende **Abkürzungen** angewandt werden:

Ag = Postauftrag, Bf = Brief, E = Einschreiben, Einschreib., Gespr = Gespräch, PAnw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pgt = Postgut, Pn = Packchen, Tel = Telegramm, W = Wert, Zk = Zahlkarte.

B. Die Post bittet,

1. für Postgeschäfte möglichst **nicht die Hauptverkehrsstunden zu wählen;**
2. auf alle freizumachenden Sendungen **die Marken vor der Einlieferung aufzukleben;** bei Briefsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten besteht eine Verpflichtung hierzu;
3. die **Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen;** bei Wertsendungen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;
4. das **Geld abgezählt** bereit zu halten, wenn größere Mengen Papiergeld stets vorher zu ordnen sind, bei gleichzeitigem Ein- oder Auszahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Einzahlung von drei oder mehr Sorten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 3,00 **eine aufgegliederte Zusammenstellung** der zu zahlenden Beträge vorzulegen;
5. bei eigenem stärkerem Verkehr die besonderen Einrichtungen (Einlieferungsbücher, selbstklebende Postwertzeichen, Postwertzeichenstempler, Postfreistempler, Postfreistempelmaschinen, Postfreiumschläge, Postfreikarten, Postfreibriefe, Postfreibänder, Postfreiaufkleber, Postfreiaufdrucke, Postfreiverschlußmarken, Postfreiverschlußzettel, Postfreiverschlußstreifen, Postfreiverschlußbänder, Postfreiverschlußsiegel, Postfreiverschlußplomben, Postfreiverschlußschnüre

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie den Antrag von Frau Rosa Maier mit Beschleunigung bearbeiten könnten, da Frau Maier kurz vor Vollendung des 73. Lebensjahres steht und vollkommen mittellos ist, so daß sie von ihrem Schwiegersohn unterhalten werden muß. Auch der Schwiegersohn befindet sich nicht in glänzenden Verhältnissen. Dazu kommt, daß Frau Maier, wie aus der Bescheinigung des Konsulats hervorgeht, schwer krank ist. Es würde für Frau Maier nicht nur eine materielle sondern vor allem auch eine psychische Erleichterung bedeuten, wenn für die letzte Zeit ihres Lebens der Entschädigungsanspruch alsbald verwirklicht werden könnte.

Ich habe am 21. Februar in Karlsruhe in anderer Angelegenheit zu tun und beabsichtige, an diesem Tage nachmittags bei Ihnen vorzusprechen. Meine Vollmacht reiche ich nach.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Prof.Dr.Dr.h.c.Heimerich)
Rechtsanwalt

Anlagen

Mannheim, den 2. 2. 1956

A k t e n n o t i z

Konferenz mit Herrn Franz Spiegel aus Johannesburg

Er hat mir zunächst die Angelegenheit seiner Frau vorgetragen, die einen Entschädigungsanspruch hat, der in Karlsruhe bereits schwebt. Ich habe Herrn Spiegel empfohlen, beim Landesamt für Wiedergutmachung Karlsruhe, Bahnhofsplatz 14, Telefon 31216, persönlich vorzusprechen und dort die Angelegenheit zu betreiben. Vorbereitend habe ich mit dem Landesamt für Wiedergutmachung telefoniert und habe einen Besprechungstermin für heute nachmittag für Herrn Spiegel vereinbart.

Herr Spiegel hat mir dann die Angelegenheit seiner Schwiegermutter vorgetragen, hat mir die von einem Anwalt Herrmann in Johannesburg vorbereiteten Dokumente übergeben und hat mich gebeten, den Antrag beim Landesamt für Wiedergutmachung einzureichen und den Entschädigungsanspruch weiter zu betreiben.

A b s c h r i f t

ROSA MAIER
54a, Garden Road,
Orchards
Johannesburg, Südafrika

Anlage 1 zu VI 1 des Antrages.

SCHILDERUNG DES VERFOLGUNGSVORGANGS

Ich, die Unterzeichnete, ROSA MAIER, bin am 8. Mai 1883 in Hoffenheim in Baden, als Tochter der juedischen Eheleute Isac Oppenheimer und Frau Karoline geb. Karlsruher geboren.

Als Juedin war ich und meine einzige Tochter der bekannten rassischen Verfolgung ausgesetzt.

Meine Tochter war Medizin-Studierende und wurde als solche von der Vollendung des Studiums ausgeschlossen. Sie ist daher bereits im Mai 1933 ausgewandert.

Ich selbst betrieb seit dem Jahre 1923 in Karlsruhe, Herrenstrasse 16, ein Schuhgeschäft als Alleininhaberin.
Nach der Machtübernahme wurde mein Geschäft boykottiert und es wurde unter dem Einschlusse des immer staerker werdenden Judenboykotts zugrunde gerichtet.
Um meinen Lebensunterhalt zu verbilligen, bin ich zu meiner Cousine nach Baden-Baden, Rheinstr. 91 verzogen und dies war mein letzter inländischer Wohnsitz.

Ich musste von meinen Ersparnissen leben und, nachdem diese nahezu aufgezehrt waren, mich zur Auswanderung nach Südafrika entschliessen, um dort von meiner Tochter unterhalten zu werden. Ich traf am 30. März 1937 in Südafrika ein.

Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die obigen Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung bin ich mir bewusst.

Johannesburg, Südafrika

den....30..1.....1956 gez. Rosa Maier

A b s c h r i f t

Anlage 3 zu IV 3 des Antrages.

BEWEISMITTEL

1.) Bedürftigkeitsbescheinigung des Deutschen Konsulats, Johannesburg, vom 17. Dezember 1955

2.) Staatsangehörigkeitsausweis Nr. 3425 des Freistaats Baden, ausgestellt von der Rlizeidirektion in Karlsruhe am 6.12.1922 (welcher auf Verlagen in Vorlage gebracht werden kann).

3.) Einwanderungserlaubnis für die Union of South Africa, gestampelt vom Einwanderungsbeamten am 30. März 1937, bei meiner Ankunft in Südafrika
(welches ebenfalls auf Verlangen in Vorlge gebracht werden kann).

Johannesburg, Südafrika

den 30. Januar 1956

gez. Rosa Maier

A b s c h r i f t

ROSA MAIER
54a, Garden Road
Orchards
Johannesburg, Südafr.

Anlage 2 zu VI 2 des Antrags

Erläuterung der Schadensfälle

Zu IV 4) Schaden an Eigentum und Vermögen

Zu a) und d)
durch Auswanderung und sonstige schwere Schädigung.

1. AUSWANDERUNGSUNKOSTEN

Fahrtkosten von Baden-Baden nach Rotterdam
mit Übernachten in Amsterdam, etwa.....Mk 50.-

Passagekosten auf dem Deutschen Dampfer "Ussukuma"
1. Klasse, nach bester Erinnerung.....£ 40.-.-

Fahrtkosten von Kapstadt bis Johannesburg.....£ 8.10.0

Frachtkosten für eine große Kiste und eine weitere
Kiste, etwa Mk 150.-

Ich habe durch diese Auswanderungsunkosten eine schwere Schädigung erlitten, da ich Deutschland völlig mittellos verließ.

2. VERSCHLEUDERUNGSSCHADEN

Ich bin meiner Erinnerung nach Ende 1933 gezwungen gewesen, emin Schuhwarengeschäft unter dem Einflusse des Judenboykotts auszuverkaufen, da die meisten meiner Kunden (vorwiegend Beamtenfamilien) nicht mehr bei mir kaufen durften.
Ich habe mein Warenlager unter Einkaufspreis verschleudert; da mein Warenlager einen Gesamtwert von meiner Schätzung nach Mk 6.000.-- hatte, durfte bei einer vorsichtigen Schätzung der Verschleuderungsschaden DM 2.000.-- betragen.Hierzu kommt noch die Verschleuderung der Geschäftseinrichtung und ich schätze den Schaden, den ich hierdurch erlitten habe, auf weitere Mk 500.--

Ich mache daher einen Entschädigungsanspruch bezüglich des Verschleuderungsschadens für mein Warenlager und meine Geschäftseinrichtung von insgesamt Mk 2500.-- geltend.

3.) VERLUST VON GESCHÄFTS-AUSSENSTÄNDEN

Infolge der Verfolgung konnte ich es nicht mehr wagen, meine Geschäftsaußenstände einzutreiben und habe hierdurch einen Verlust von rund Mk 2.000.-- erlitten. Hiervon schuldete mir eine Frau Taube, welche in der Nähe von Durlach wohnte, einen Betrag von rund Mk 1.500.-- Vorgenannte Frau Taube kaufte bei mir Schuhe zum Wiederverkauf und schuldete mir bei Auflösung meines Geschäfts vorgenannten Betrag. Sie lehnte ab, mich zu bezahlen und ich hatte nicht den Mut als alleinstehende jüdische Frau gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen

Ich bitte um Ersatz dieses Schadens, falls dies unter dem Bundesentschädigungsgesetz möglich sein sollte.

4. BOYKOTTSCHADEN

Ich habe bereits in Anlage 1) ausgeführt, daß ich Alleininhaberin eines Schuhwarengeschäfts in Karlsruhe, Herrenstr. 16 war und dass meine Firma durch den Judenboykott zugrunde gerichtet wurde.
Ich habe ein durchschnittliches Monatseinkommen von Mk 300.-- erzielt und habe daher dieses Einkommen infolge der rassischen Verfolgung verloren.
Da ich Anfang März 1937 ausgewandert bin, habe ich für mindestens 3 Jahre dieses Einkommen eingebüsst, somit für 36 Monate einen Gesamtbetrag von Mk 10.800.--

Ich mache diesen Boykottschaden hiermit geltend.

5. GESCHÄFTSWERT (Goodwill)

Mein durchschnittliches Jahres-Nettoeinkommen betrug nach meiner beste Erinnerung mindestens Mk 3.600.-- Ge.m. kaufmännischer Gepflogenheit kann der Geschäftswert einer Firma mit einem zwei bis dreifachen Jahres-Nettoeinkommen angesetzt werden. Dieser Geschäftswert bildet einen Teil des Geschäftsvermögens und erscheint meines Wissens auch in Geschäftsbilanzen. Ich bitte hierüber eine Auskunft von der Industrie- und Handelskammer in Karlsruhe einzuholen.

Da mein jährliches Reineinkommen vor der Machtübernahme nach meiner besten Erinnerung etwa Mk. 3.600.-- betragen hat; so erhebe ich einen Anspruch von 2 Jahreseinkommen und helde hiermit einen Betrag von Mk. 7.200.-- zum Schaddnersatze an.

6. VERSCHLEUDERUNGSSCHADEN MEINER WOHNUNGSEINRICHTUNG UND MEINES HAUSES

Ich habe, wie oben erwähnt, in Karlsruhe, Herrenstr. 16 eine 5-Zimerwohnung mit Küche und Bad bewohnt. Als ich nach Baden-Baden zu meiner Cousine umzug, habe ich meine gesamte Wohnungseinrichtung nach Baden-Baden verbracht. Vor meiner Auswanderung habe ich alles verschleudert, da ich nur das Notwendigste an persönlichen Gegenständen nach Südafrika mitnahm.
Ich möchte erwöhnen, daß ich ein Herrenzimmer in schwarz Eiche, ein Doppelschlafzimmer in hell Eiche und ein doppelbettiges Fremdenzimmer (weiß gestrichen) erst im Jahre 1925 neu anschaffte.

Ich habe durch den Zwangsverkauf meiner Wohnungseinrichtung nur einen sehr geringen Erlös erzielt, da infolge der Massenauswanderung von Juden ein übergroßes Angebot bestand. Ich erinnere mich noch, daß ich mich über das wenige Geld, was ich dafür erhielt, sehr gegrämt habe. Ich kann versichern, daß der Erlös so gering war, daß ich ihn völlig unberücksichtigt lassen kann.

Ich bitte daher, mir die Pauschalabgeltung des Paragr. 20 BEG zuzubilligen und benatrage mir den Höchstbetrag von 5.000.-- Deutsche Mark zu gewähren, da das 1 1/2 -fache meines Reineinkommens im Jahre 1932 den Betrag von DM 5.000.-- überstieg.

Sollte die analoge Anwendung des Pargr. 20 BEG für Verschleuderungsschaden nicht möglich sein, so bitte ich mir vorbehalten zu dürfen, eine Aufstellung meiner Wohnungseinrichtung und meines Hausrats mit geschätzten Werten nachreichen zu dürfen und bitte mich hiervon zu verständigen.

Zu IV 5 : Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

Ich habe bereits dargelegt, daß ich seit dem Jahre 1923 in Karlsruhe Herrenstr. 16, Alleininhaberin eines Schuhgeschäftes war, welches nach der Machtübernahme unter dem Einflusse des Judenbokotts zugrundegerichtet wurde.

In den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung habe ich ein durchschnittliches Jahreseinkommen von Mk. 3.600.-- erzielt. Ich besitze keine Unterlagen hinsichtlich meiner Einkommensverhältnisse und bitte daher die Entschädigungsbehörde, Ermittlungen bei dem Finanzamt in Karlsruhe anzustellen, damit meine obigen Angaben amtlicherseits bestätigt werden können.
Die folgenden Schuhfabriken haben mich ständig beliefer:

Albert Nahm & Sohn, Mannheim
Neu & Grünwald, Stuttgart
Pathos Luxus Schuhfabrik, Frankfurt / Main
Nathan Kinderschuhfabrik, Frankfurt / Main
Pelikan Schuhfabrik, Nürnberg,
Weil & Söhne, Rastatt

Ich hatte noch andere Lieferanten, an welche ich mich jedoch nicht mehr erinnern kann.

Von meinem Einkommen konnte ich Ersparnisse machen, welche meiner Altersversorgung dienen sollten. Ich hatte auch eine Lebensversicherung und ich konnte aus meinem Einkommen die Versicherungsprämien bezahlen.

Durch den Judenboykott ging mein Einkommen rapide zurück, da meine Kundschaft sich überwiegend aus Beamtenfamilien zusammensetzte. Den Beamten war es nicht mehr möglich bei einer jüdischen Firma zu kaufen. Ich musste bis zu meiner Auswanderung von meinen Ersparnissen und dem Ausverkauf meines Warenlagers leben. Ich bin völlig mittelos nach Südafrika ausgewandert und werde von meinem Schwiegersohn unterhalten. Ich stehe im 73. Lebensjahre. Durch mein Magenleiden bin ich in ärztlicher Behandlung und mein Schwiegersohn muß alle Bahandlungskosten bezahlen.
In Anbetracht meines hohen Alters und meiner Bedürftigkeit bitte ich die Entschädigungsbehörde meinen Antrag mit Vorragn zu behandeln und mir insbesondere baldmöglichst einen Vorschuß zu gewähren, damit ich noch in den Genuß der Wiedergutmachung kommen kann.

Vorsorglich beantrage ich, mir infolge meiner Notlage den Vorschuß aus dem Härtefond bewilligen zu wollen. Ich verweise auf die Bedürftigkeit bescheinigung des Deutschen Konsulats in Johannesburg.
Ich erlaube mir ferner den Hinweis, daß die Kaufkraft des südafrikanischen Pfundes im Verhältnis zur deutschen Mark nur Mk 6,20 beträgt und nicht dem amtlichen Kurse entspricht. Dies wurde von der Bundesversicherun sanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2 anerkannt und das Einkommen der südafrikanischen Mitglieder der Bundesversicherungsanstalt wird entsprechend der verringerten Kaufkraft nur mit Mk 6,20 in Ansatz gebracht. Ich bitte hierüber eine Auskunft bei der Bundesversicherungsanstalt einholen zu wollen. Bei der Festsetzung meines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen bitte ich dies berücksichtigen zu wollen.

Zu IV 6: Versicherungsschaden durch Schädigung in einer Lebensversicherung

Ich unterhielt einen Lebensversicherungsvertrag mit der Nordstern Lebensversicherungsgesellschaft und die Versicherungssumme war meiner Erinnerung nach Mk 25.000.--.

Die Police ist im Jahre 1943 zur Zahlung fällig geworden. Die Prämien habe ich nach meiner Erinnerung bei der Agentur der vorgenannten Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a.M. bis zu meiner Auswanderung bezahlt. Der Name des Agenten war Abraham Levisohn. Ich bin nicht in der Lage, die Nummer der Versicherungspolice anzugeben, und bitte die Entschädigungsbehörde, bei der Nordstern-Versicherungsgesellschaft oder bei dem Verband der Lebensversicherungsunternehmen in Bonn, Bonner Talweg 33, Ermittlungen anstellen zu wolle

Ich beantrage hiermit Ersatz des Schadens, den ich durch die Schädigung in meiner Lebensversicherung erlitten habe.

Ich versichere an Eidesstatt, daß ich die obigen Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung bin ich mir bewusst.

Johannesburg, Südafrika

den 30. 1. 1956 gez. Rosa Maier

A b s c h r i f t

KONSULAT DER BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND JOHANNESBURG
Akt. 518-04/Maier/55

Johannesburg, den 17.12.1955
W/St.

An die
Entschädigungsbehörde
in Karlsruhe

Betr: Ermittlungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der

Rosa M a i e r geb. Oppenheimer

54a Garden Road, Orchards, Johannesburg/Südafrika

geb. am 8. Mai 1883 Geburtsort: Hoffenheim

zwecks Entscheidung über die Bedürftigkeit nach dem Bundesentschädigungsgesetz

1.) Familienstand: verwitwet

2.) Zahl der im Haushalt lebenden Kinder, für deren Unterhalt der Antragssteller aufkommt: keine

3.) Derzeit ausgeübter Beruf : keiner

4.) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens: keins

5.) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens des Ehegatten: entfällt.

6.) Welcher Betrag bildet das monatliche Existenzminimum eines dortigen Einwohners : £ 25.0.0

7.) Sonstige Gründe der Bedürftigkeit:

Frau Maier wird vollkommen von ihrem Schwiegersohn unterhalten. Sie ist in ärztlicher Behandlung bei Frau Ellen Altschul, Essambly House, Jeppe Street, wegen eines Magengeschwürs.

Die vorstehenden Feststellungen wurden getroffen auf Grund von Schreiben des South African Jewish Board of Deputies, Johannesburg vom 7.12.1955, das hier als glaubhaft anerkannt wird.

Auszug - Abschrift

A n t r a g

auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18.9.1953

Maier geb. Oppenheimer
Rosa
8.5.1883 Hoffenheim/Baden

Johannesburg, Südafrika
54a Garden Road Archards

Anzahl der Kinder 1 Alter der Kinder : volljährig

Staatsangehörigkeit frühere Deutsch jetzige staatenlos gem. 11.V.O zum RBG

Ernlernter Beruf Selbständige Handelsfrau

jetzige berufliche Tätigkeit ohne Beruf infolge hohen Alters

Sind Sie selbst verfolgt worden? Wenn ja aus Gründen der Rasse oder des Glaubens

Mitgliedschaft bei derNSDAP hein

Mitgliedschaft bei Gliederungen der NSDAP nein

Entschädigungsansprüche werden angemeldet für:

Schaden an Eigentum und Vermögen

a) durch Zerstörung, Verunstaltung, Plünderung, Flucht oder Auswanderung ja

d) durch sonstige schwere Schädigung ja

Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

a) durch Verdrängung aus oder Beschränkung in einer selbständigen Erwerbstätigkeit einschl. land oder fortschaftl.Tätigkeit ja

Versicherungsschaden außerhalb der Sozialversicherung
durch Schädigung in einer Lebensversicherung ja

Ergänzungen dieses Antrags und weitere Beweismittel bleiben vorbehalten.

Johannesburg Südafrika, den 30. 1. 1956 gez.Rosa Maier

Dem Antrag sind 3 Anlagen beigefügt und zwar
1. Schilderung des Verfolgungsvorganges
2. Erläuterung der Schadensfälle
3. Beweismittel

30. Januar 1956

An die
KLM-Fluggesellschaft

Frankfurt / Main
Flughafen

Ich bitte Sie, den beiliegenden Brief Herrn Franz Spiegel aus Johannisburg auszuhändigen, der am 1. Februar vormittags auf dem Flughafen in Frankfurt mit einem KLM-Flugzeug ankommt.

Die in meinem Brief an Herrn Spiegel enthaltene Mitteilung ist besonders wichtig. Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und hochachtungsvoller Begrüßung

Uh.

bis 13. II in Arosa
Hotel Surley
dann bis 7. III bei Rolf Spiegel

30. Januar 1956

Herrn

Franz Spiegel
per Adresse KLM

Frankfurt / Main

Lieber Herr Spiegel!

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 22. Januar. Ich stehe entweder am 1. Februar nachmittags gegen 17 Uhr oder am Donnerstag, den 2. Februar vormittags sehr gerne zu Ihrer Verfügung. Mein Büro befindet sich im Ortskrankenkassengebäude in Mannheim, Nuitsstraße 3 (es ist der hintere Eingang des Gebäudes), 3. Obergeschoß, Zimmer 328.

Ich freue mich sehr, Sie wiederzusehen. Meine Frau ist leider schon lange erkrankt und zumeist bettlägerig.

Mit freundlichen Grüßen
bin ich
Ihr ergebener

Fr.

F.TH.S.

P.O. BOX 7305
JOHANNESBURG

22. Januar 1956

27. Jan. 1956

Herrn Dr. H.Heimerich
Nuitstr.3. Zimmer 328
Mannheim

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich,

Von meinem Bruder Rolf hörte ich, dass Sie sich in Mannheim als Rechtsanwalt niedergelassen haben. Ich habe die Absicht mich mit meinem Bruder Rolf und meiner Schwester Hanni Anfang Februar in der Schweiz zu treffen und im Laufe dieser Europareise beim Entschädigungsamt in Karlsruhe vorzusprechen, wo ich hoffe Entschädigungsansprüche meiner Frau und Schwiegermutter etwas zu beschleunigen.

Ich möchte gern diese Angelenheit mit Ihnen besprechen und eventuell zur weiteren Bearbeitung übergeben. Am 1.Februar komme ich am Vormittag in Frankfurt am Main per K.L.M. Flugzeug an und beabsichtige am gleichen Tage nach Mannheim bezw. Karlsruhe weiterzufahren. Würde es Ihnen passen, wenn ich Sie am Mittwoch 1.2.56 nachmittags oder am Donnerstag, den 2.2.56 während des Vormittags aufsuche ?

Bitte lassen Sie mich wissen, ob und wann Sie zu sprechen sind, per Adresse K.L.M. , Frankfurt am Main, Flughafen.

Mit besten Grüssen an Sie und Ihre Gattin

Ihr ergebener

Spiegel

(Franz Spiegel)

§G.P.-S.3149—1936—100,000. S. D.I. 171.

UNION OF SOUTH AFRICA.

IMMIGRATION LANDING PERMIT.

This card must be presented on arrival to the examining immigration officer.

Name of Ship Ussukuma

No. on Passenger List 2

Name of Passenger Mrs. Rosa Maier

(Immigration Officer's Stamp.)
IMMIGRATION OFFICER
CAPETOWN
SOUTH AFRICA
30-3-1937
No. 244
INITIALS